

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 31. Oktober 1962

79. Stück

288. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948 (GEG. 1948).

289. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (GJGebGes.).

288. Kundmachung der Bundesregierung vom 18. September 1962, mit der das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1948 (GEG. 1948) wiederverlautbart wird.

Artikel I.

Auf Grund des § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, wird das Bundesgesetz vom 22. April 1948, BGBl. Nr. 109, über die Einbringung der gerichtlichen Gebühren, Kosten und Geldstrafen (Gerichtliches Einbringungsgesetz 1948 — GEG. 1948) in der Anlage neu verlautbart.

Artikel II.

Bei der Wiederverlautbarung sind die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt worden, die sich aus den nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

- a) dem Art. II der Verwaltungsvollstreckungsgesetz-Novelle 1949, BGBl. Nr. 151,
- b) dem Art. I des Bundesgesetzes vom 7. November 1956, BGBl. Nr. 219,
- c) dem Art. III Abs. 1 Z. 4 der Kundmachung der Bundesregierung vom 20. April 1960, BGBl. Nr. 98,
- d) dem Art. I des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1960, BGBl. Nr. 308,
- e) dem § 6 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278.

Artikel III.

(1) Die Bestimmungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948 in seiner ursprünglichen Fassung sind in Kraft getreten:

- a) §§ 17, 18 und 20 am 29. Juni 1948,
 - b) §§ 1 bis 16 und 19 am 1. Jänner 1949. (BGBl. Nr. 185/1948, § 77 Abs. 1.)
- (2) Durch die im Artikel II bezeichneten Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten:
- a) am 31. Juli 1949 die durch die Verwaltungsvollstreckungsgesetz-Novelle 1949,
 - b) am 27. November 1956 die durch das Bundesgesetz vom 7. November 1956, BGBl. Nr. 219,
 - c) am 12. Mai 1960 die durch die Kundmachung der Bundesregierung vom 20. April 1960, BGBl. Nr. 98,

d) am 1. Jänner 1961 die durch das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1960, BGBl. Nr. 308,

e) am 1. Jänner 1962 die durch das Jugendgerichtsgesetz 1961, BGBl. Nr. 278, bewirkten Änderungen und Ergänzungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948.

Artikel IV.

Das wiederverlautbarte Bundesgesetz ist als „Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 (GEG. 1962)“ zu zitieren.

Artikel V.

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgestellt.

Gorbach	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Schleiner

Anlage

Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 (GEG. 1962).

§ 1. Das Gericht hat nachstehende Beträge von Amts wegen einzubringen:

1. Gerichtsgebühren;
2. Geldstrafen aller Art, die von den Gerichten verhängt worden sind oder deren Einbringung nach besonderen Vorschriften den Gerichten obliegt, und von den Gerichten für verfallen erklärte Beträge, einschließlich von Haftungsbeträgen; (BGBl. Nr. 308/1960, Art. I Z. 1.)
3. die Kosten des Strafverfahrens im engeren Sinn und des Strafvollzuges sowie der Unterbringung in einem Arbeitshaus, sofern sie nicht für uneinbringlich erklärt worden sind;
4. die Kosten der Vollstreckung einer Arreststrafe (Haft), die von einem Gericht als Ordnungs-, Mutwillens- oder Zwangsstrafe (Zwangsmittel) oder nach der Verordnung, betreffend die Behandlung der Winkelschreiber, RGBl. Nr. 114/

1857, in der Fassung des Art. IX des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 26/1948, verhängt worden ist, sofern diese Kosten nicht von einer Partei vorschußweise berichtet worden sind;

5. die mit der Unterbringung in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige verbundenen Kosten (§ 6 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278, § 245 der Geo., BGBl. Nr. 264/1951); (BGBl. Nr. 308/1960, Art. I Z. 2.)

6. in bürgerlichen Rechtssachen alle Kosten, die aus Amtsgeldern berichtet wurden, sofern sie von einer Partei zu ersetzen sind. Solche Kosten sind insbesondere:

- a) die Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes mit Ausnahme der Zehr- und Ganggelder der Vollstrecker (Z. 7 c),
- b) die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetsche und Beisitzer,
- c) die Einschaltungskosten,
- d) die anlässlich einer Beförderung oder Verwahrung von Personen, Tieren oder Sachen entstandenen Kosten, mit Ausnahme der Belohnung des Verwahrers,
- e) die Postgebühren mit Ausnahme der Gebühren für Sammelzustellungen (§ 2); (BGBl. Nr. 308/1960, Art. I Z. 3.)

7. die auf Grund besonderer Vorschriften aus Anlaß eines gerichtlichen Verfahrens für dritte Personen oder Stellen einzubringenden Beträge, insbesondere

- a) die Belohnung des gerichtlichen Zwangsverwalters und die ihm rechtskräftig auferlegten Ersätze sowie die Belohnung des gerichtlich bestellten Verwahrers,
- b) die gerichtlich bestimmten Gebühren der Notare für ihre Amtshandlungen, sofern der Notar um ihre Einhebung ersucht,
- c) die Zehr- und Ganggelder der Vollstrecker,
- d) die Kosten der durch einen gerichtlich bestellten Revisor vorgenommenen Revision von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; (BGBl. Nr. 151/1949, Art. II; BGBl. Nr. 308/1960, Art. I Z. 4 und 5.)

8. in bürgerlichen Rechtssachen die Kosten, die von einer ausländischen Behörde aus Anlaß der Erledigung eines Zustellungs- oder Rechtshilfeersuchens getragen wurden, auch wenn sie der ersuchten Behörde nicht zu ersetzen sind, sofern sich diese Kosten aus den in Erledigung des Ersuchens übersendeten Akten ergeben. (BGBl. Nr. 308/1960, Art. I Z. 5.)

§ 2. Die im § 1 Z. 6 genannten Kosten sind, sofern hierfür kein Kostenvorschuß (§ 3) erlegt wurde oder keine andere Regelung getroffen ist, aus Amtsgeldern zu berichtigen; diese und die im § 1 Z. 8 genannten Kosten sind von der Partei zu ersetzen, die nach den bestehenden Vorschriften hiezu verpflichtet ist. Mangels einer Vorschrift sind diese Beträge von jenen Beteiligten zu ersetzen, die sie veranlaßt haben oder in deren Inter-

esse die Amtshandlung vorgenommen wurde. Mehrere Personen, die zum Ersatz desselben Betrages verpflichtet sind, haften zur ungeteilten Hand. Postgebühren für die Zustellung von Geschäftsstücken aus verschiedenen Verfahren an denselben Empfänger unter einem Umschlag (Sammelzustellungen) sind nicht zu ersetzen.

(BGBl. Nr. 308/1960, Art. I Z. 6.)

§ 3. In bürgerlichen Rechtssachen soll das Gericht, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, die Vornahme jeder mit Kosten verbundenen Amtshandlung von dem Erlag eines Kostenvorschusses abhängig machen, wenn die Partei, welche die Amtshandlung beantragt oder in deren Interesse sie vorzunehmen ist, nicht das Armenrecht genießt.

§ 4. Von der Einbringung der im § 1 Z. 7 genannten Kosten ist abzusehen, wenn die zum Bezuge berechtigte Person oder Stelle darauf verzichtet oder erklärt, die Exekution selbst führen zu wollen.

§ 5. Zur Sicherung des Anspruches auf die im § 1 angeführten Beträge steht dem Bunde schon vor der Entscheidung über den Anspruch das Zurückbehaltungsrecht an den in gerichtliche Verwahrung genommenen Geldbeträgen und beweglichen körperlichen Sachen des Zahlungspflichtigen einschließlich der erlegten Kostenvorschüsse zu. Das Zurückbehaltungsrecht unterliegt den gleichen Beschränkungen, die bei der Eintreibung der zu sichernden Beträge zu beachten sind.

§ 6. (1) Wenn der Zahlungspflichtige die geschuldeten Beträge nicht sogleich erlegt oder diese nicht aus einem Kostenvorschuß berichtet werden können, wird die Einbringung dieser Beträge von dem hiezu bestimmten Beamten des Gerichtes erster Instanz (Kostenbeamter) veranlaßt (Zahlungsauftrag). Der Zahlungsauftrag hat eine Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den Betrag binnen 14 Tagen, bei Geldstrafen binnen 8 Tagen, bei Zwangsfolge einzuzahlen (Einhebung). Für die Einhebung ist vom Zahlungspflichtigen eine Einhebungsgebühr von 2 S zu entrichten. Der Zahlungsauftrag ist ein Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung. (BGBl. Nr. 308/1960, Art. I Z. 7.)

(2) Die voraussichtlich entstehenden Kosten des Vollzuges von Freiheitsstrafen können, wenn die Einbringung gefährdet ist, sofort nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens vorläufig bestimmt und eingebracht werden.

§ 7. (1) Gegen den Zahlungsauftrag ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Der Zahlungspflichtige kann aber, wenn er sich durch den Inhalt des Zahlungsauftrages beschwert erachtet, binnen 14 Tagen dessen Berichtigung verlangen, in Ansehung von Beträgen, die in Durchführung einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes in den Zahlungsauftrag aufgenommen wurden, jedoch

nur dann, wenn die Zahlungsfrist unrichtig bestimmt wurde oder wenn der Zahlungsauftrag der ihm zugrunde liegenden Entscheidung des Gerichtes nicht entspricht.

(2) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung, doch kann der Kostenbeamte die Einbringung bis zur Entscheidung über den Berichtigungsantrag aufschieben, wenn dadurch die Hereinbringung nicht gefährdet wird. Gegen die Entscheidung des Kostenbeamten über einen Aufschiebungsantrag ist ein Rechtsmittel unzulässig. Ist die Einbringung aufgeschoben worden, so hat das Exekutionsgericht die etwa schon bewilligte Exekution auf Antrag der Einbringungsstelle (§ 11 Abs. 1) oder des Verpflichteten aufzuschieben (§ 42 EO).

(3) Dem Berichtigungsantrag kann der Kostenbeamte selbst stattgeben, wenn es sich um eine offenbare Unrichtigkeit handelt. In allen übrigen Fällen entscheidet der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz, wenn aber der Zahlungsauftrag von einem Oberlandesgericht erlassen wurde, der Präsident dieses Gerichtshofes im Justizverwaltungsverfahren durch Bescheid. Er ist an die gestellten Anträge nicht gebunden, sondern kann den Zahlungsauftrag auch zum Nachteil des Zahlungspflichtigen ändern. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kann er die Akten dem Bundesministerium für Justiz zur Entscheidung vorlegen. Dieses kann unrichtige Entscheidungen über Gebühren und Kosten innerhalb der Verjährungsfrist (§ 8) auch von Amts wegen aufheben oder abändern.

(4) Eine Berichtigung des Zahlungsauftrages von Amts wegen kann ferner der mit der Überprüfung der Gebührenbestimmung namens des Bundesschatzes betraute Beamte innerhalb der Verjährungsfrist (§ 8) vornehmen. Er soll eine Entscheidung des Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz oder des Oberlandesgerichtes (Abs. 3) nur herbeiführen, wenn es wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache angezeigt ist. Im übrigen nimmt er selbst die Berichtigung vor. Seine Entscheidung kann im Sinne der Abs. 1 bis 3 berichtigt werden; er kann einem solchen Berichtigungsantrag selbst stattgeben, wenn es sich um eine offenbare Unrichtigkeit handelt.

(5) Das Verfahren ist gebührenfrei.

(6) Ein Rechtsmittel gegen den Berichtigungsbescheid ist ausgeschlossen.

§ 8. (1) Der Anspruch des Bundes auf Bezahlung der Gebühren und Kosten und der Anspruch auf Rückerstattung von unrichtig berechneten Gebühren und Kosten verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfristen beginnen mit Ablauf des Jahres zu laufen, in dem der Gebühren- und Kostenanspruch entstanden ist und die Person des Zahlungspflichtigen feststeht, frühestens jedoch mit rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens.

(2) Die Verjährung wird durch die Aufforderung zur Zahlung, die Einbringung eines Ansuchens um Stundung oder Nachlaß und durch jede Eintreibungshandlung unterbrochen.

§ 9. (1) Die vorgeschriebene Zahlungsfrist kann auf Antrag verlängert oder die Entrichtung in Teilbeträgen gestattet werden (Stundung), wenn die Einbringung mit einer besonderen Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und entweder durch die Stundung nicht gefährdet oder Sicherheit geleistet wird. Über den Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu 50.000 S der Präsident des Oberlandesgerichtes. Er kann bis zum Betrage von 5000 S seine Befugnis an den Leiter der Einbringungsstelle übertragen. Bei Beträgen über 50.000 S entscheidet das Bundesministerium für Justiz. Wird eine Rate nicht oder verspätet bezahlt, so wird die Stundung wirkungslos (Terminverlust). (BGBl. Nr. 219/1956, Art. I.)

(2) Gebühren und Kosten können auf Antrag nachgelassen werden, wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder wenn der Nachlaß im öffentlichen Interesse gelegen ist. Über den Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu 50.000 S der Präsident des Oberlandesgerichtes, sonst das Bundesministerium für Justiz. (BGBl. Nr. 219/1956, Art. I.)

(3) § 7 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Über die Aufschiebung der Einbringung entscheidet die Einbringungsstelle.

(4) Die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen im Justizverwaltungsverfahren durch Bescheid; ein Rechtsmittel ist unzulässig. Das Verfahren ist gebührenfrei.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Geldstrafen jeder Art und für die für dritte Personen oder Stellen einzubringenden Beträge (§ 1 Z. 7).

§ 10. Nach fruchtlosem Ablauf der im Zahlungsauftrag bestimmten Leistungsfrist (§ 6 Abs. 1) verwandelt sich das Zurückbehaltungsrecht (§ 5) in ein gesetzliches Pfandrecht im Range des Zurückbehaltungsrechtes.

§ 11. (1) Ist der Zahlungspflichtige säumig, so ist der geschuldete Betrag im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung durch die Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht namens des Bundesschatzes einzutreiben.

(2) Soll nicht nur Zwangsvollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen (§§ 249 bis 289 EO.) geführt werden, so kann die Einbringungsstelle die Finanzprokuratorat ersuchen, die Exekution zu führen.

(3) Lautet der Zahlungsauftrag (§ 6 Abs. 1) außer der Einhebungsgebühr lediglich auf einen Betrag, der 5 S nicht übersteigt (Kleinbetrag), so ist von der Eintreibung abzusehen; diese Bestimmung ist jedoch auf Geldstrafen und auf solche

Kleinbeträge nicht anzuwenden, die deshalb einzubringen sind, weil der Zahlungspflichtige die Schuld nicht zur Gänze berichtet hat (Restbeträge). (BGBl. Nr. 308/1960, Art. 1 Z. 8.)

§ 12. (1) Geldstrafen dürfen nur insoweit eingetrieben werden, als dadurch der notdürftige Unterhalt des Verpflichteten und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.

(2) Kann eine Geldstrafe nicht eingebracht werden, so ist die für diesen Fall bestimmte oder nach § 220 ZPO. oder § 7 StPO. 1960 auszusprechende Freiheitsstrafe in Vollzug zu setzen. Wurde eine Geldstrafe nur zum Teil eingebracht, so ist die für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit bestimmte Freiheitsstrafe nur im Verhältnis des noch geschuldeten Restes zu vollziehen.

§ 13. (1) Von der Einbringung der im § 1 angeführten Gebühren und Kosten ist abzusehen, wenn mit Grund angenommen werden darf, daß sie mangels eines Vermögens erfolglos bleiben wird.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 findet auf die im § 1 Z. 3 genannten Kosten keine Anwendung. Wann von deren Einbringung abzusehen ist, bestimmt die Strafprozeßordnung.

§ 14. (1) Der Kostenbeamte kann vor Erlassung des Zahlungsauftrages (§ 6 Abs. 1) den Zahlungspflichtigen auffordern,

- a) feste Gebühren in unbeschränkter Höhe,
- b) andere Gerichtsgebühren, im § 1 Z. 3 angeführte Kosten des Strafverfahrens im engeren Sinne oder im § 1 Z. 6 angeführte Kosten in bürgerlichen Rechtssachen, sofern die Summe der Gebühren oder die Summe der Kosten je 300 S nicht übersteigt,

binnen acht Tagen in Gerichtskostenmarken zu entrichten oder auf das Postscheckkonto des Gerichtes einzuzahlen.

(2) Die Zahlungsaufforderung tritt außer Kraft, wenn ihr der Zahlungspflichtige innerhalb der in Abs. 1 bezeichneten Frist nicht nachkommt oder die Zahlungsaufforderung zurücksendet und die Erlassung eines Zahlungsauftrages begehrt. In diesen Fällen ist nach § 6 Abs. 1 vorzugehen.

(BGBl. Nr. 308/1960, Art. 1 Z. 9.)

§ 15. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten sinngemäß für Dienststellen, deren Kanzleigeschäfte von den Gerichten besorgt werden, soweit nicht hierüber besondere Vorschriften bestehen.

§ 16. Sofern in anderen Vorschriften auf besondere Bestimmungen über die Einbringung von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren und Kosten verwiesen wird, treten die Vorschriften dieses Bundesgesetzes an ihre Stelle.

§ 17. Das Bundesministerium für Justiz wird ermächtigt:

1. durch Verordnung nähere Vorschriften, insbesondere über die Einbringung von gerichtlichen

Gebühren und Kosten, die Verrechnung der Amts- und Parteiengelder, die Amtswirtschaft bei den Gerichten und deren Überprüfung zu erlassen, und zwar, soweit hiedurch der Wirkungskreis anderer Dienststellen berührt wird, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien; (BGBl. Nr. 98/1960, Art. III Abs. 1 Z. 4.)

2. die in Ausführung dieses Bundesgesetzes getroffenen Bestimmungen in die Geschäftsordnung der Gerichte aufzunehmen, darin noch nähere Bestimmungen zu treffen und die Geschäftsordnung neu zu erlassen.

§ 18. Gegenstandslos geworden.

§ 19. Mit dem Inkrafttreten der §§ 1 bis 16 treten alle Vorschriften, die mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Widerspruch stehen oder die besondere Anordnungen für die Einbringung von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren und Kosten treffen, außer Kraft.

Insbesondere verlieren ihre Wirksamkeit:

1. das Gerichtliche Einhebungsgesetz (Art. XI der Sechsten Gerichtsentlastungsnovelle vom 2. Juli 1929, BGBl. Nr. 222, in der derzeit noch geltenden Fassung);

2. gegenstandslos geworden; (BGBl. Nr. 98/1960, Art. III Abs. 1 Z. 4.)

3. die Justizkassenordnung vom 30. Jänner 1937, Amtliche Sonderveröffentlichung der Deutschen Justiz Nr. 13, in der geltenden Fassung;

4. die Verordnung über die Einführung der Reichshaushaltsordnung vom 20. März 1935, Deutsches RGBl. I S. 406, soweit ihre Bestimmungen noch nicht aufgehoben wurden;

5. die Durchführungsverordnung zur Kriegsmaßnahmenverordnung und zur Kriegsbeschwerdeverordnung vom 12. Mai 1943, Deutsches RGBl. I S. 292, soweit ihre Bestimmungen noch nicht aufgehoben wurden;

6. die Allgemeinen Verfügungen

a) vom 2. August 1938, Deutsche Justiz S. 1214, über Kostenansatz und Kosteneinziehung bei den Anerbenbehörden im Lande Österreich;

b) vom 10. Jänner 1939, Deutsche Justiz S. 136, über Durchführungsbestimmungen zu den im Lande Österreich eingeführten reichsrechtlichen Kostenvorschriften;

c) vom 15. Februar 1939, Deutsche Justiz S. 340, über Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Justizbehörden im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten;

d) vom 11. Februar 1939, Deutsche Justiz S. 305, und vom 7. Dezember 1939, Deutsche Justiz S. 1868, über die Anfechtung der Kostenentscheidung im Verfahren zur Bereinigung alter Schulden;

- e) vom 24. September 1941, Deutsche Justiz S. 941, über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über den Kostenansatz in den Reichsgauen der Ostmark;
- f) vom 7. Februar 1942, Deutsche Justiz S. 117, in der Fassung der Allgemeinen Verfügung vom 4. Juni 1942, Deutsche Justiz S. 388, über Kriegsvereinfachungen im Kostenwesen;
- g) vom 12. Mai 1943, Deutsche Justiz S. 270, über Erinnerungen gegen den Kostenansatz;
- h) vom 28. März 1935, Deutsche Justiz S. 480, in der Fassung der Allgemeinen Verfügungen vom 7. Februar 1942, Deutsche Justiz S. 117, vom 24. Juli 1944, Deutsche Justiz S. 219, und vom 8. September 1944, Deutsche Justiz S. 238, sowie die Allgemeinen Verfügungen vom 25. Oktober 1941, Deutsche Justiz S. 1022, vom 7. April 1943, Deutsche Justiz S. 231, und vom 6. August 1943, Deutsche Justiz S. 405, über den Erlaß von Gerichtskosten und anderen Justizverwaltungsabgaben.

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

289. Kundmachung der Bundesregierung vom 18. September 1962, mit der das Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (GJGebGes.) wiederverlautbart wird.

Artikel I.

Auf Grund des § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, wird das Bundesgesetz vom 15. Februar 1950, BGBl. Nr. 75, über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (GJGebGes.) in der Anlage neu verlautbart.

Artikel II.

Bei der Wiederverlautbarung sind die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt worden, die sich aus den nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

- a) dem Art. I des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1952 (GJGebNov. 1952), BGBl. Nr. 124,
- b) dem § 31 des Wertpapierbereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1954,
- c) dem Art. II des Bundesgesetzes vom 22. Jänner 1958, BGBl. Nr. 15,
- d) dem § 37 des Kartellgesetzes, BGBl. Nr. 173/1951 in der Fassung des Art. I Z. 18 der 3. Kartellgesetznovelle, BGBl. Nr. 136/1958 (§ 51 des Kartellgesetzes 1959, BGBl. Nr. 272),
- e) dem Art. I des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1960, BGBl. Nr. 307,

- f) dem Art. III der 4. Kartellgesetznovelle, BGBl. Nr. 174/1962.

Artikel III.

(1) Das Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren ist am 4. Juli 1950 in Kraft getreten.

(2) Durch die im Art. II bezeichneten Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten:

- a) am 26. Juli 1952 die durch das Bundesgesetz vom 10. Juni 1952 (GJGebNov. 1952), BGBl. Nr. 124,
- b) am 27. August 1954 die durch § 31 des Wertpapierbereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1954,
- c) am 7. Februar 1958 die durch Art. II des Bundesgesetzes vom 22. Jänner 1958, BGBl. Nr. 15,
- d) am 27. November 1951 die durch § 37 des Kartellgesetzes, BGBl. Nr. 173/1951, und am 30. Juni 1958 die durch Art. I der 3. Kartellgesetznovelle, BGBl. Nr. 136/1958,
- e) am 1. Jänner 1961 die durch Art. I des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1960, BGBl. Nr. 307,
- f) am 31. Juli 1962 die durch Art. III der 4. Kartellgesetznovelle, BGBl. Nr. 174/1962

bewirkten Änderungen und Ergänzungen des Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren.

Artikel IV.

Das wiederverlautbarte Bundesgesetz ist als „Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 (GJGebGes. 1962)“ zu zitieren.

Artikel V.

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgestellt.

Gorbach	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Schleinzler

Anlage

Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 (GJGebGes. 1962)

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Gegenstand der Gebühr und Entstehung der Gebührenpflicht.

§ 1. Gegenstand der Gebühr.

Den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren im Sinne dieses Bundesgesetzes unterliegen

Schriften und Amtshandlungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und des angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Tarifs.

§ 2. Entstehung der Gebührenpflicht.

Der Anspruch des Bundesschatzes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:

1. bei Eingaben mit ihrer Überreichung, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift;
2. bei Protokollen über Tagsatzungen (Verhandlungen) mit deren Beginn (in der Regel Aufruf der Sache);
3. bei Entscheidungen
 - a) über Anträge auf Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles im Mahnverfahren mit der Einbringung der Klage (des Gesuches);
 - b) über Rechtsmittel im Verfahren außer Streitsachen mit der Einbringung des Rechtsmittels;
 - c) in allen sonstigen Fällen mit der Verkündung der Entscheidung, wenn sie nicht verkündet wird, mit ihrer Abgabe an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung; die Gebührenpflicht ist nicht davon abhängig, daß die Entscheidung in Rechtskraft erwächst;
4. bei Vergleichen mit der Beendigung ihrer Protokollierung;
5. bei Abschriften (Duplikaten), Amtsbestätigungen (Zeugnissen) sowie Grundbuchs- und Registerauszug mit deren Bestellung (Veranlassung);
6. hinsichtlich der Pauschalgebühren
 - a) für den Konkurs mit dessen Eröffnung;
 - b) für das Ausgleichsverfahren mit der gerichtlichen Bestätigung des Ausgleiches;
 - c) im Verfahren außer Streitsachen mit der ersten Eingabe oder der ersten gerichtlichen Amtshandlung;
7. hinsichtlich der Gebühren für die Eintragung
 - a) in öffentliche Bücher mit der Einbringung der Eingabe;
 - b) in öffentliche Register mit der Vornahme der Eintragung;
8. bei allen sonstigen Amtshandlungen mit deren Beginn.

§ 3. Eingaben.

(1) Für jede Gleichschrift einer Eingabe ist die gleiche Gebühr wie für die Eingabe selbst zu entrichten.

(2) Die im Tarif „für jeden Bogen“ festgesetzte Gebühr ist im vollen Betrag zu bezahlen, auch wenn zu der Eingabe weniger als ein Bogen verwendet wird. Als ein Bogen sind auch zwei lose oder geheftete zusammengehörige Blätter zu verstehen.

(3) Für Eingaben, die mehrere Anträge enthalten, und für Eingaben von zwei oder mehreren Personen ist die Eingabengebühr nur einfach zu entrichten, sofern in der Folge nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Wird eine gebührenpflichtige Eingabe der Partei zur Verbesserung zurückgestellt und neuerlich überreicht, so ist keine weitere Gebühr zu entrichten.

II. Gebührenermittlung.

§ 4. Art der Gebührenentrichtung.

(1) Gebühren sind entweder feste Gebühren, Hundert(Tausend)satzgebühren oder Rahmengebühren; als feste Gebühren sind auch die mit einem bestimmten Betrag festgesetzten Pauschalgebühren anzusehen.

(2) Durch Verwendung von Gerichtskostenmarken sind zu entrichten:

- a) die festen Gebühren unabhängig von ihrer Höhe, mit Ausnahme der Gebühren für die Eintragung in die öffentlichen Register;
- b) die Hundert(Tausend)satzgebühren nur bis zum Betrag von 300 S. (*BGBI. Nr. 124/1952, Art. I Z. 1.*)

(3) In allen übrigen Fällen finden die Bestimmungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 (GEG. 1962). *BGBI. Nr. 288*, Anwendung; dies gilt auch dann, wenn die Pflicht zur Entrichtung einer Gebühr in Gerichtskostenmarken nicht oder nicht vollständig erfüllt wurde.

(4) Gerichtskostenmarken sind Bundesstempelmarken mit einem Aufdruck. Die näheren Bestimmungen über die Gerichtskostenmarken, insbesondere ihre Herstellung, Ausgabe, Einziehung, Neuauflage und Verwendung werden durch Verordnung getroffen.

§ 5. Bemessungsgrundlage.

(1) Der der Gebührenermittlung zugrunde zu legende Betrag (Bemessungsgrundlage) ergibt sich aus den besonderen Bestimmungen (Abschnitte B bis F).

(2) Eine nicht durch 10 S teilbare Bemessungsgrundlage ist auf die nächsthöheren 10 S aufzurunden. Die Hundertsatz- und Tausendsatzgebühren steigen in Abstufungen von 1 S. Beträge über 50 g werden dabei nach oben, Beträge bis 50 g nach unten auf volle Schilling auf- oder abgerundet. (*BGBI. Nr. 307/1960, Art. I Z. 1.*)

(3) Wenn ein Betrag in ausländischer Währung die Grundlage für die Gebührenermittlung bildet, so ist der entsprechende Schillingbetrag nach den für den Bereich der Verkehrsteuern vom Bundesministerium für Finanzen verlautbarten Umrechnungswerten zu ermitteln.

§ 6. Zahlungspflicht.

(1) Zahlungspflichtig sind, soweit für die einzelnen Verfahrensarten nicht besondere Bestimmungen enthalten sind:

1. bei Eingaben und den die Eingaben vertretenden Protokollen die einschreitende Partei;

2. bei Protokollen im Zivilprozeß, Exekutionsverfahren und im Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen die Parteien je zur Hälfte;

3. bei Protokollen über die erste Tagsatzung (§ 239 ZPO.), über eine Tagsatzung, bei der ein Versäumungsurteil nach § 442 Abs. 1 ZPO. beantragt wird, und bei Pfändungsprotokollen (Anmerkung auf dem Pfändungsprotokoll, § 257 EO.) beide Parteien;

4. bei anderen Protokollen derjenige, der die Amtshandlung veranlaßt hat oder in dessen Interesse sie stattfindet;

5. bei Abschriften (Duplikaten), Amtsbestätigungen (Zeugnissen), Grundbuchs- und Registerauszügen derjenige, der darum ansucht oder in dessen Interesse diese Schriftstücke ausgestellt werden;

6. bei gerichtlichen Vergleichen die vertragsschließenden Parteien ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen;

7. bei anderen Amtshandlungen derjenige, der die Amtshandlung veranlaßt hat oder in dessen Interesse sie stattfindet. (*BGBI. Nr. 124/1952, Art. I Z. 2.*)

(2) Die Zahlungspflicht einer Partei ist von dem Erscheinen bei einer Amtshandlung unabhängig. Für ihre Zahlungspflicht macht es auch keinen Unterschied, ob sie die Handlung, welche die Zahlungspflicht begründet, selbst oder durch einen Bevollmächtigten (gesetzlichen Vertreter) vornimmt, ferner, ob sie selbst bei der Tagsatzung (Verhandlung) anwesend ist oder durch einen Bevollmächtigten (gesetzlichen Vertreter) vertreten wird.

(3) Wird eine Partei im Verfahren von einem Geschäftsführer ohne Auftrag vertreten, so ist dieser zur Gebührenentrichtung verpflichtet. Diese Bestimmung findet sinngemäß Anwendung, wenn die Handlung einer Partei nach den Verfahrensvorschriften auch für eine andere Partei Rechtswirkungen erzeugt (§ 14 ZPO.).

(4) Trifft die Verpflichtung zur Entrichtung desselben Gebührenbetrages zwei oder mehrere Personen, so sind sie zur ungeteilten Handlungszahlungspflichtig.

§ 7. Haftung für die Gebühren.

(1) Für die Gebühren haften als Bürge und Zahler (§ 1357 ABGB.) mit den nach § 6 zahlungspflichtigen Personen:

1. die Bevollmächtigten und die gesetzlichen Vertreter für die Gebühren der von ihnen verfaßten oder überreichten gebührenpflichtigen Schriften, ferner für die Gebühren der von ihnen veranlaßten Abschriften (Duplikate) oder Amtsbestätigungen (Zeugnisse), Grundbuchs- und Registerauszüge und sonstigen Amtshandlungen, soweit Z. 3 hierfür nicht eine besondere Regelung trifft;

2. die durch den Geschäftsführer ohne Auftrag vertretene Partei (§ 6 Abs. 3), soweit sie die betreffende Handlung genehmigt oder durch diese Handlung einen Vorteil erlangt hat;

3. alle an einer Tagsatzung (Verhandlung) teilnehmenden Parteien, soweit sie nicht schon nach § 6 zahlungspflichtig sind, weiters die Bevollmächtigten und die gesetzlichen Vertreter ohne Unterschied, ob sie das Protokoll unterschrieben haben oder nicht, für die Protokollgebühren;

4. jedermann, dem ein Verschulden an einer Verkürzung der Gerichts(Justizverwaltungs-)gebühren zur Last fällt, für den Gebührenbetrag, der dem Bundesschatz entzogen oder zu entziehen versucht wurde.

(2) Die Bevollmächtigten und die gesetzlichen Vertreter haften, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt wird, nicht für folgende Gebühren:

- a) Entscheidungsgebühren,
- b) Vergleichsgebühren,
- c) Pauschalgebühren,
- d) Eintragungsgebühren,
- e) Gebühren für Beurkundungen,
- f) Justizverwaltungsgebühren.

(3) Kuratoren haften überdies nicht für die Gebühren nach Abs. 1 Z. 1 und 3; wird im Zivilprozeß der Beklagte durch einen Kurator vertreten, so haftet der Kläger für diese Gebühren.

(4) Übernimmt der Staatsanwalt die Vertretung des Privatanklägers (§ 46 Abs. 4 StPO. 1960), so haftet er nicht für die Gebühren des zahlungspflichtigen Privatanklägers.

III. Gebührenfreiheit.

§ 8. Persönliche Gebührenfreiheit auf Grund des Armenrechtes; Voraussetzungen.

(1) Die Bestimmungen über das Armenrecht im Zivilprozeß (§§ 63 bis 73 ZPO.) finden hinsichtlich der Gebührenfreiheit auch außerhalb des Zivilprozesses in allen anderen Verfahrensarten sinngemäß Anwendung; im Strafverfahren auf

Grund von Privatanklagen steht dem Privatankläger kein Anspruch auf Bewilligung des Armenrechtes zu, wenn die Privatanklage offenbar aussichtslos ist.

(2) Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren von bücherlichen Eintragungen und auf die Pauschalgebühren nach den Tarifposten 7, 10 und 12.

§ 9. Wirksamkeit des Armenrechtes.

(1) Wird das Armenrecht bewilligt, so tritt die Gebührenfreiheit an dem Tag ein, an dem das in § 65 ZPO. angeführte Zeugnis dem Gerichte vorgelegt wurde; sie erstreckt sich nur auf Schriften und Amtshandlungen, deren Gebührenpflicht zu diesem Zeitpunkt oder erst später entsteht (§ 2). Wird einer Partei, gegen die ein in Tarifpost 3 lit. a. bezeichneter Zahlungsauftrag erlassen wurde, das Armenrecht erst anlässlich der Erhebung von Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag bewilligt, so erstreckt sich die Gebührenfreiheit auch auf das vorangegangene Verfahren.

(2) Die Gebührenfreiheit auf Grund des Armenrechtes gilt nur für das Verfahren, für das es bewilligt wurde, und für das Rechtsmittelverfahren. Auf das Exekutionsverfahren erstreckt sie sich nur dann, wenn zwischen dem Abschluß des Verfahrens und der Einleitung der Exekution nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist. Die Gebührenfreiheit im Exekutionsverfahren gilt auch für die im Laufe und aus Anlaß des Exekutionsverfahrens sich ergebenden Streitigkeiten.

(3) Bei allen Eingaben einer das Armenrecht genießenden Partei ist auf dem für das Gericht bestimmten Schriftstück am Kopfe der ersten Seite vom Gericht die Bezeichnung „Armenrecht“ anzubringen. In gleicher Weise ist auf gerichtlichen Protokollen die Bewilligung des Armenrechtes am Schluß des Protokolles ersichtlich zu machen.

§ 10. Persönliche Gebührenfreiheit aus anderen Gründen.

Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. der Bund, die öffentlich-rechtlichen Fonds, deren Abgang der Bund zu decken hat, und die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz bezeichneten Monopol- und Bundesbetriebe;

2. die übrigen Gebietskörperschaften im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises;

3. alle sonstigen Körperschaften, Vereinigungen und Personen, soweit ihnen durch Gesetz die Befreiung von den Gerichts(Justizverwaltungs)gebühren zukommt, sofern sie in der Eingabe, bei Aufnahme des Protokolls oder Vornahme einer sonstigen Amtshandlung die Gebührenfreiheit unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch nehmen;

4. der Masseverwalter und der Gläubigerausschuß, ausgenommen

a) in Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Konkursmasse als Klägerin auftritt,

b) bei gerichtlichen Vergleichen,

c) hinsichtlich der Pauschalgebühren;

5. der Ausgleichsverwalter und der Gläubigerbeirat, ausgenommen

a) bei gerichtlichen Vergleichen,

b) bei Rechtsstreitigkeiten, die im Anschluß an das Ausgleichsverfahren geführt werden;

6. der Staatsanwalt bei Teilnahme in bürgerlichen Rechtssachen, auch dann, wenn er als Partei einschreitet.

§ 11. Wirkung der persönlichen Gebührenfreiheit auf andere am Verfahren beteiligte Personen.

(1) Die persönliche Gebührenfreiheit (§§ 8 und 10) kommt nur der Partei, der sie durch Bewilligung des Armenrechtes oder durch das Gesetz gewährt wird, und ihrem Bevollmächtigten (gesetzlichen Vertreter) zu und geht auf die Rechtsnachfolger nicht über.

(2) Wird eine gebührenpflichtige Eingabe gemeinschaftlich von einer oder mehreren gebührenpflichtigen und gebührenbefreiten Personen eingebracht, so hat die gebührenpflichtige Partei den vollen Gebührenbetrag zu entrichten. Das gleiche gilt für Abschriften (Duplikate), Amtsbestätigungen (Zeugnisse), Grundbuchs- und Registerauszüge und für Beglaubigungen, die auf gemeinsames Ansuchen gebührenpflichtiger und gebührenbefreiter Personen ausgefertigt werden, weiters für die Protokollgebühr und die Gebühren für sonstige Amtshandlungen, an denen gebührenpflichtige und gebührenbefreite Parteien teilnehmen, sofern die Amtshandlung durch gemeinschaftliches Ansuchen dieser Parteien veranlaßt wurde oder sie zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig sind (§ 6 Abs. 4).

§ 12. Sachliche Gebührenfreiheit.

(1) Durch Bundesgesetz kann die Befreiung von den Gerichts(Justizverwaltungs)gebühren für Schriften und Amtshandlungen ohne Beziehung auf bestimmte Personen aus sachlichen Gründen gewährt werden (sachliche Gebührenfreiheit).

(2) Die sachliche Gebührenfreiheit erstreckt sich auf alle am Verfahren beteiligten Personen.

(3) Sie kommt fremden Staaten, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen nicht weitergehende Befreiungen vorsehen, jedenfalls für die Gerichtsgebühren in Grundbuchssachen bei Eintragung zum Erwerb oder zur Löschung von Rechten aus Anlaß der Errichtung von Botschaften,

Gesandtschaften und Konsulaten zu, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist; ist die Einhaltung der Gegenseitigkeit zweifelhaft, so ist darüber die bindende Erklärung des Bundesministeriums für Justiz einzuholen.

B. Besondere Bestimmungen über die Gebühren im Zivilprozeß und im Exekutionsverfahren.

I. Bewertung des Streitgegenstandes.

a) Im Zivilprozeß.

§ 13. Allgemeine Grundsätze.

Bemessungsgrundlage ist, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt wird, der Wert des Streitgegenstandes nach den Bestimmungen der §§ 54 bis 60 JN.

§ 14. Besondere Bestimmungen.

(1) Als Wert einer unbeweglichen Sache ist der Einheitswert anzusehen; besteht ein solcher nicht, so ist der gemeine Wert der Sache maßgebend.

(2) Wird nur ein Teil einer Kapitalsforderung begehrt, so ist nur der eingeklagte Teil der Gebührenermittlung zugrunde zu legen. Wird der Überschuß in Anspruch genommen, der sich aus der Vergleichung der Forderungen ergibt, die beiden Parteien gegeneinander zustehen, so ist der Betrag des eingeklagten Überschusses für die Gebührenermittlung maßgebend.

(3) Bei einstweiligen Verfügungen dient der Wert des zu sichernden Anspruches als Bemessungsgrundlage. Für Anträge auf Bestimmung eines einstweilen von einem Ehegatten dem anderen Eheanteil oder von einem Elternteil seinen Kindern zu leistenden Unterhaltes ist das Einfache der Jahresleistung als Bemessungsgrundlage anzunehmen; die Bemessungsgrundlage für Anträge auf Bewilligung des abgesonderten Wohnortes beträgt 1000 S. Werden Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung mit einer Eingabe in der Hauptsache verbunden, so sind die Streitwerte für die Hauptsache und für die einstweilige Verfügung zusammenzurechnen; werden ein oder mehrere solcher Anträge gesondert gestellt, so ist der Streitwert der Hauptsache nicht hinzuzurechnen, doch sind die Werte mehrerer in einer gesonderten Eingabe gestellten Anträge auf Erlassung von einstweiligen Verfügungen zusammenzurechnen. Das gleiche gilt auch für die Verhandlung über solche Anträge.

(4) Bei Streitigkeiten über die Nichtigkeit oder Aufhebung eines Schiedsspruches (§§ 595 ff. ZPO., Artikel XXIII und XXV EGzZPO.) ist, mit der aus § 18 Abs. 2 Z. 6 sich ergebenden Einschränkung, der Wert des Gegenstandes des im Schiedsspruch entschiedenen Streites maßgebend.

§ 15. Bewertung einzelner Streitigkeiten.

Die Bemessungsgrundlage beträgt:

1. 500 S bei

- a) Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung und über Ausgedinge sowie bei Streitigkeiten, die vor das Arbeitsgericht gehören, soweit in diesen Fällen nicht ein Geldbetrag verlangt wird;
- b) Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem außerehelichen Kinde;

2. 1000 S bei

- a) gerichtlichen Kündigungen von Bestandverträgen und Aufträgen zur Übergabe oder Übernahme von Bestandgegenständen;
- b) Bestandstreitigkeiten und Streitigkeiten über Räumungs- und Besitzstörungsklagen;
- c) Streitigkeiten, die bloß die Rangordnung von Forderungen im Exekutionsverfahren und im Konkurs betreffen;

3. 4000 S bei Streitigkeiten aus dem Ehe- und Elternverhältnis (§ 50 Abs. 2 Z. 1 bis 3 JN.).

§ 16. Bewertung des Streitgegenstandes mangels anderer Grundlagen.

Läßt sich die Bemessungsgrundlage nicht nach den Bestimmungen der §§ 13 bis 15 ermitteln, so ist folgender Wert zugrunde zu legen:

- a) bei den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Streitigkeiten ein Betrag von 1000 S;
- b) bei den zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe gehörigen Streitigkeiten ein Betrag von 4000 S.

b) Im Exekutionsverfahren.

§ 17. (1) Im Exekutionsverfahren ist Bemessungsgrundlage der Betrag des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruches.

(2) Für die Bewertung des Anspruches gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 16 sinngemäß. Ist dem Exekutionsverfahren ein denselben Anspruch betreffender Zivilprozeß vorausgegangen, so bleibt der in diesem Prozeß festgestellte Wert des Streitgegenstandes auch im Exekutionsverfahren für die Bewertung des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruches maßgebend. Betrifft jedoch das Exekutionsverfahren nur einen Teil des ursprünglichen Streitgegenstandes, so kommt nur der Wert dieses Teiles in Betracht. Prozeßkosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein den Gegenstand des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruches bilden.

c) Wertänderungen im Zuge des Verfahrens.

§ 18. (1) Die Bemessungsgrundlage bleibt in der Regel für das ganze Verfahren gleich.

(2) Hievon treten folgende Ausnahmen ein:

1. Der vom Gericht nach § 60 JN. festgestellte geringere Wert ist vom Zeitpunkt der Bekanntgabe an die Parteien für die Gebührenermittlung maßgebend.

2. Für die Dauer der Verbindung mehrerer Prozesse zu gemeinsamer Verhandlung sind ihre Streitwerte vom Zeitpunkte der beschlossenen Verbindung an (§ 187 ZPO.) zusammenzurechnen. Im Falle der Verbindung einer Klage und Widerklage im Eheverfahren ist jedoch eine solche Zusammenrechnung nicht vorzunehmen; Bemessungsgrundlage ist in diesem Falle für das verbundene Verfahren der Betrag von 4000 S (§ 15 Z. 3).

3. Wird über mehrere in derselben Klage erhobene Ansprüche getrennt verhandelt (§ 188 ZPO.), so ist in jeder der getrennten Verhandlungen für die Dauer der Trennung bloß der entsprechende Teilwert für das Gebührenaussmaß entscheidend.

4. Stellt eine Partei einen Zwischenantrag auf Feststellung (§§ 236 und 259 ZPO.), so tritt eine Änderung in der Bemessungsgrundlage nicht ein.

5. Eine Änderung in dem Wert des Streitgegenstandes infolge einer Änderung der Klage (§ 235 ZPO.), infolge einer Einschränkung des Klagebegehrens oder einer teilweisen Erledigung des Streites durch Teilurteil (§ 391 ZPO.) ist bei der Ermittlung der Gebühren für die der Wertänderung nachfolgenden Akte und, sofern die Änderung durch eine Parteierklärung bewirkt wurde, auch schon für den betreffenden Schriftsatz zu berücksichtigen. Wird der Streitwert während einer Tagsatzung geändert, so ist für jene halbe Stunde, in der die Änderung eintritt, bereits die geänderte Gebühr zu entrichten. Wird das Klagebegehren auf Nebengebühren eingeschränkt, so ist als Bemessungsgrundlage die Wertgrenze für das Bagatellverfahren (§ 448 ZPO.) anzunehmen, es sei denn, daß sich auf Grund des uneingeschränkten Streitwertes eine niedrigere Bemessungsgrundlage ergibt. (*BGBI. Nr. 307/1960, Art. I Z. 2.*)

6. Betrifft das Rechtsmittelverfahren oder das Verfahren über eine Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklage nur einen Teil des ursprünglichen Streitgegenstandes, so ist in diesem Verfahren für die Berechnung nur der Wert dieses Teiles maßgebend. Bei wechselseitig erhobenen Rechtsmitteln sind die Gebühren für die Eingaben nach Maßgabe der Anträge eines jeden der beiden Streitteile gesondert zu berechnen. Unterläßt der Rechtsmittelwerber die Angabe des Teilwertes, so ist der gesamte Streitwert zugrunde zu legen. Für die Protokolls-, Entscheidungs- und Vergleichsgebühr ist die Summe der Teilwerte maßgebend.

7. Bei Rechtsmitteln, die lediglich Prozeßkosten oder Nebengebühren des ursprünglichen Streitgegenstandes oder eine im Zivilprozeß ergangene Strafverfügung betreffen, richten sich die Gebühren nur nach dem Betrage der Prozeßkosten oder Nebengebühren, über den nach dem Rechtsmittelbegehren die höhere Instanz entscheiden soll, oder nach dem Betrage der ausgesprochenen Strafe, wobei eine verhängte Haft nach dem Maßstabe von 10 S für jeden Tag zu veranschlagen ist.

II. Zahlungspflicht, persönliche Gebührenfreiheit.

§ 19. Zahlungspflicht für Entscheidungen.

(1) Zur Entrichtung der Entscheidungsgebühren sind verpflichtet:

1. von Zahlungsbefehlen im Mahnverfahren beide Teile;

2. von Versäumungsurteilen, falls die Entscheidungsgebühr in Gerichtskostenmarken zu entrichten ist (§ 4 Abs. 2 lit. b), beide Teile;

3. von Beschlüssen, mit denen eine einstweilige Verfügung bewilligt wurde, der Antragsteller;

4. in allen anderen Fällen:

a) die vollständig unterliegende Partei;

b) wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, die Parteien je zur Hälfte;

c) wird nur über Nebengebühren oder Kosten entschieden, beide Parteien je zur Hälfte.

(2) Wird über den Anspruch mehrerer Kläger oder über Ansprüche gegen mehrere Beklagte in einem Urteil entschieden, so finden die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 4 lit. a nur Anwendung, wenn sämtliche Kläger oder Beklagte vollständig unterlegen sind.

(3) Ob eine Partei im Sinne dieses Bundesgesetzes vollständig unterlegen ist, ist lediglich nach dem Wortlaut des Spruches der Entscheidung zu beurteilen. Auf die Entscheidungsgründe und die Kostenentscheidung ist kein Bedacht zu nehmen.

(4) Der in einer aufgehobenen Entscheidung enthaltene Spruch bleibt für die Anwendung der vorhergehenden Bestimmungen bis zur Fällung einer neuen Entscheidung maßgebend.

(5) Im Falle der Abänderung des Spruches durch eine höhere Instanz ist ihr Spruch auch für die Zahlungspflicht bezüglich der Gebühren von der Entscheidung der unteren Instanz bestimmend. Soweit sich hienach eine Änderung der Zahlungspflicht ergibt, ist die Änderung von Amts wegen durchzuführen.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Entscheidungen höherer Instanz.

§ 20. Persönliche Gebührenfreiheit.

(1) In den Fällen des § 70 Abs. 1 ZPO. sowie bei persönlicher Gebührenfreiheit aus anderen Gründen ist der gebührenpflichtige Gegner zum Ersatz der Gerichtsgebühren, die die gebührenbefreite Partei zu entrichten gehabt hätte, nur verpflichtet, soweit ihm die Kosten des Rechtsstreites auferlegt sind oder soweit er die Kosten durch Vergleich übernommen hat. Im Zweifel ist die Hälfte der Gebühr einzuheben. Die Bestimmungen der Abs. 4 bis 6 des § 19 sind sinngemäß anzuwenden. (BGBl. Nr. 124/1952, Art. I Z. 3.)

(2) Im Exekutionsverfahren ist der Verpflichtete zum Ersatz der Gerichtsgebühren, die die gebührenbefreite Partei zu entrichten gehabt hätte, auf jeden Fall verpflichtet, sofern nicht der Antrag des betreibenden Gläubigers abgewiesen wird oder soweit nicht nach § 75 EO. die Gebühren dem Gläubiger zur Last fallen.

(3) Die Gerichtsgebühren, die durch das von der Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht zur Eintreibung von Gebühren und Kosten geführte Exekutionsverfahren entstehen, gehören zu den Kosten des Exekutionsverfahrens.

C. Besondere Bestimmungen über die Gebühren im Konkursverfahren und im Ausgleichsverfahren.

I. Feststellung der Berechnungsgrundlage.**§ 21. Beendigung des Konkurses durch Verteilung oder Zwangsausgleich.**

(1) Wird der Konkurs durch Verteilung (§ 139 KO.) oder durch Zwangsausgleich (§ 157 KO.) beendet, so ist die Grundlage für die Berechnung der Pauschalgebühr in der Weise festzustellen, daß die zur Berichtigung der Kosten des Konkursverfahrens (§ 46 Abs. 1 Z. 1 KO.) und der Konkursforderungen (§§ 50 bis 53 KO.) verwendeten oder verfügbaren Beträge zusammengerechnet werden. Beträge, die den Absonderungsberechtigten (§ 48 KO.) zufließen, sind in die Berechnungsgrundlage der Pauschalgebühr nur mit dem Teilbetrag einzubeziehen, der ihnen in ihrer Eigenschaft als Konkursgläubiger zukommt.

(2) Der Masseverwalter hat vor Beendigung des Konkurses eine Berechnungsgrundlage für die Pauschalgebühr vorzulegen. In der Berechnungsgrundlage sind die Beträge anzugeben, die zur Berichtigung

1. der Kosten des Konkursverfahrens (§ 46 Abs. 1 Z. 1 KO.) und
2. der Gesamtheit der Konkursforderungen erster, zweiter und dritter Klasse (§§ 50 bis 56 KO.) verwendet wurden oder zur Verfügung stehen. Der Konkurskommissär hat die Be-

rechnungsgrundlage auf Grund der Akten zu überprüfen, als richtig zu bestätigen oder richtigzustellen. Soweit eine Überprüfung auf Grund der Akten nicht möglich ist, sind von Amts wegen die etwa erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

§ 22. Beendigung des Konkurses wegen mangelnder Mehrheit von Konkursgläubigern oder mit Einverständnis der Gläubiger.

(1) Wenn der Konkurs wegen mangelnder Mehrheit von Konkursgläubigern (§ 166 Abs. 1 KO.) oder mit Einverständnis der Gläubiger (§ 167 KO.) beendet wird, ist die Pauschalgebühr nach dem Verkaufswert, den die Konkursmasse bei Fälligkeit der Gebühr besitzt, zu entrichten. Der Verkaufswert ist in der Weise zu ermitteln, daß der erzielte oder erzielbare Erlös der in die Konkursmasse gehörigen, nicht in Bargeld bestehenden Vermögensschaften und das zur Konkursmasse gehörige Barvermögen zusammengerechnet, von dieser Summe aber die Forderungen der Absonderungsberechtigten (§ 48 KO.), soweit sie in den den Gegenstand des Absonderungsrechtes bildenden Sachen ihre Deckung finden, in Abzug gebracht werden.

(2) Der Masseverwalter und der Gemeinschuldner sind verpflichtet, vor Beendigung des Konkurses alle für die Bemessung der Pauschalgebühr erforderlichen Befehle vorzulegen. Insbesondere ist anzugeben:

1. der Erlös der zur Konkursmasse gehörigen, im Zuge des Konkursverfahrens veräußerten beweglichen und unbeweglichen Sachen;
2. der Betrag des sonstigen zur Konkursmasse gehörigen Barvermögens;
3. der gemeine Wert der übrigen zur Konkursmasse gehörigen Sachen, und zwar
 - a) hinsichtlich der Sondermassen (§ 48 Abs. 1 KO.) zergliedert für jede einzelne Masse unter gesonderter Angabe des auf jede dieser Massen entfallenden Betrages der Forderungen der Absonderungsgläubiger;
 - b) hinsichtlich des sonstigen Vermögens, soweit es aus unbeweglichen Sachen besteht, zergliedert für jeden einzelnen dieser Vermögensbestandteile, soweit es aus Wertpapieren besteht, unter besonderer Angabe der Stückzahl, Gattung, des Nennwertes und Kurswertes der Wertpapiere; hinsichtlich der Geschäftsanteile und Forderungen unter Angabe des Nennwertes und des Verkaufswertes jedes einzelnen dieser Vermögensbestandteile; soweit es aber in anderen beweglichen Sachen besteht, summarisch für jede einzelne Gattung dieser Sachen (Hausrat, Kleidung, Schmuck, Vorräte usw.).

(3) Wenn im Zuge des Konkursverfahrens eine gerichtliche Schätzung des Massevermögens oder einzelner Bestandteile dieses Vermögens stattgefunden hat, sind die Ergebnisse der Schätzung, und zwar in der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Zergliederung, anzugeben.

(4) Die in Abs. 2 Z. 1, 2 und 3 lit. a sowie in Abs. 3 angeführten Angaben sind, soweit dies auf Grund der Akten möglich ist, vom Konkurskommissär zu überprüfen und als richtig zu bestätigen oder richtigzustellen. Soweit eine Überprüfung auf Grund der Akten nicht möglich ist, sind die etwa erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen anzustellen.

(5) Die Aufhebung des Konkurses ist davon abhängig, daß die Pauschalgebühr bezahlt wird.

§ 23. Ausgleichsverfahren.

(1) Die Grundlage für die Berechnung der für den gerichtlich bestätigten Ausgleich zu entrichtenden Pauschalgebühr ist durch Zusammenrechnung der zur Befriedigung der Gläubiger (§ 46 Abs. 2 und 3 AusgLO.) verwendeten oder verfügbaren Beträge zu ermitteln. Beträge, die den Absonderungsberechtigten (§ 46 Abs. 1 AusgLO.) zufließen, sind in die Berechnungsgrundlage der Pauschalgebühr nur mit dem Teilbetrag einzubeziehen, der ihnen nicht in ihrer Eigenschaft als Absonderungsberechtigte zukommt.

(2) Der Ausgleichsverwalter und der Schuldner haben gemeinsam binnen einer Woche nach Annahme des Ausgleichsantrages eine Berechnungsgrundlage für die Pauschalgebühr vorzulegen. In der Berechnungsgrundlage sind die Beträge anzugeben, die in dem dem angenommenen Ausgleichsantrage entsprechenden Ausmaß zur Befriedigung

1. der Gläubiger, deren Forderungen ein Vorrecht genießen (§ 46 Abs. 2 AusgLO. in Verbindung mit §§ 23 und 23 a AusgLO.), jedoch mit Ausschluß der Pauschalgebühr selbst,

2. der Gläubiger, deren Forderungen kein Vorrecht genießen (§ 46 Abs. 3 AusgLO.), verwendet werden oder zur Verfügung stehen. Der Ausgleichskommissär hat die Berechnungsgrundlage auf Grund der Akten zu überprüfen, als richtig zu bestätigen oder richtigzustellen. Soweit eine Überprüfung auf Grund der Akten nicht möglich ist, sind die etwa erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen anzustellen.

III. Zahlungspflicht.

(BGBl. Nr. 124/1952, Art. I Z. 4.)

§ 24. (1) In den Fällen der Tarifpost 7 lit. a Z. 1 ist der Masseverwalter verpflichtet, die Pauschalgebühr aus der Konkursmasse zu zahlen. In den Fällen der Tarifpost 7 lit. a Z. 2 obliegt

die Zahlung der Pauschalgebühr dem Gemeinschuldner, in denen der Tarifpost 7 lit. b dem Schuldner.

(2) Für die Entrichtung der Pauschalgebühr für das Konkursverfahren sind ferner zahlungspflichtig:

1. in den Fällen der Tarifpost 7 lit. a Z. 1 nach Beendigung des Konkurses der Gemeinschuldner;

2. im Falle des Zwangsausgleiches die Personen, welche die Haftung für die Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners übernommen haben;

3. in allen Fällen nach Beendigung des Konkurses der Masseverwalter, wenn ihm hinsichtlich der Pauschalgebühr ein Verschulden an einer Gebührenverkürzung zur Last fällt. (BGBl. Nr. 124/1952, Art. I Z. 5.)

(3) Für die Entrichtung der Pauschalgebühr für das Ausgleichsverfahren sind ferner die Personen, die im Ausgleich eine Haftung für die Verbindlichkeiten des Schuldners übernommen haben, zahlungspflichtig. (BGBl. Nr. 124/1952, Art. I Z. 5.)

III. Art der Gebührentrichtung.

§ 25. Die Pauschalgebühr für das Konkursverfahren ist wie eine Masseforderung (§ 46 KO.) zu behandeln. Die Pauschalgebühr für das Ausgleichsverfahren gehört zu den bevorrechteten Forderungen (§ 23 AusgLO.).

IV. Nachträglich hervorgekommenes Konkursvermögen.

§ 26. Die Bestimmungen über die im Konkursverfahren zu entrichtenden Gebühren, insbesondere auch über die Pauschalgebühr, sind sinngemäß anzuwenden, wenn erst nach Beendigung des Konkurses ein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zum Vorschein kommt (§ 138 Abs. 1 und 2 KO.).

D. Besondere Bestimmungen über die Gebühren im Verfahren außer Streitsachen.

I. Verlassenschaftsabhandlung.

§ 27. (1) Die Pauschalgebühr wird nach den Verhältnissen am Todestage des Erblassers ermittelt. Maßgebend ist der reine Wert des abgehandelten Nachlaßvermögens. Bei Ermittlung des reinen Wertes werden Vermächtnisse, Pflichtteilsrechte und Erbschaftsteuer nicht abgezogen.

(2) Zur Entrichtung der Pauschalgebühr sind die Erben verpflichtet; sie sind berechtigt, von Vermächtnisnehmern und Noterben den Ersatz der Gebühr, die auf das auszufolgende Vermögen entfällt, zu fordern, es sei denn, daß ihnen der Erblasser die Gebührentrichtung auferlegt hat.

II. Grundbuchsachen.**§ 28. Zahlungspflicht für die Eintragungsgebühr.**

Für die Eintragungsgebühr sind zahlungspflichtig:

- a) derjenige, der den Antrag auf Eintragung (Hinterlegung, pfandweise Beschreibung, Einreihung) stellt, im Falle des § 38 lit. c GBG. 1955 derjenige, gegen den sich die Eintragung richtet;
- b) derjenige, dem die Eintragung zum Vorteil gereicht;
- c) bei Eintragungen im Wege der Zwangsvollstreckung auch der Verpflichtete, soweit die Eintragungsgebühr nicht nach § 75 EO. dem Gläubiger zur Last fällt.

(*BGBI. Nr. 124/1952, Art. I Z. 6.*)

§ 29. Wertberechnung für die Eintragungsgebühr.

(1) Der für die Berechnung der Eintragungsgebühr maßgebende Wert ist bei der Eintragung des Eigentumsrechtes mit dem Betrag anzusetzen, der der Ermittlung der Grunderwerbsteuer oder Erbschaftsteuer zugrunde zu legen wäre; hiebei sind Steuervergünstigungen nicht zu berücksichtigen. Das Finanzamt hat diesen Betrag in der Unbedenklichkeitsbescheinigung anzugeben; dies gilt auch für den Fall, als die Vorschreibung der Grunderwerbsteuer unterbleibt. Soll das Eigentumsrecht auf mehrere Personen übertragen werden, so sind die auf jeden Berechtigten entfallenden Teilwerte vom Finanzamt gesondert anzuführen. Wird nachträglich eine Abänderung der Bemessungsgrundlage bekanntgegeben, so ist die Eintragungsgebühr auf dieser Grundlage von Amts wegen neu zu bemessen. Im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Höhe des Meistbotes (Überbotes, Übernahmepreises) maßgebend. (*BGBI. Nr. 124/1952, Art. I Z. 7.*)

(2) Bei der Eintragung zum Erwerb eines Pfandrechtes und bei der Anmerkung der Rangordnung für eine beabsichtigte Verpfändung bestimmt sich der Wert nach dem Nennbetrag (Höchstbetrag, § 14 Abs. 2 GBG. 1955) der Forderung einschließlich der Nebengebührensicherung. Bei Afterspandrechten kann dieser Wert nie größer sein als der der belasteten Forderung. (*BGBI. Nr. 307/1960, Art. I Z. 3.*)

(3) Wird die Eintragung von mehreren Berechtigten in einer Eingabe verlangt, so ist die Eintragungsgebühr für jeden Berechtigten nach dem Werte seiner Rechte zu berechnen.

(4) Wird eine Eintragung zum Erwerb oder zur Löschung eines Rechtes gemeinschaftlich von einer oder mehreren gebührenpflichtigen und gebührenbefreiten Personen begehrt, so ist die Gebühr nur nach dem Anteil des gebührenpflichtigen zu berechnen.

III. Andere Angelegenheiten des außerstreitigen Verfahrens.**§ 30. Gebühren für Entscheidungen über Unterhaltsansprüche.**

(1) Der Wert des Unterhaltsanspruches ist nach § 58 JN. zu berechnen.

(2) Hiebei gelten für die Errechnung der Bemessungsgrundlage folgende Vorschriften:

- a) Im allgemeinen ist der zuerkannte Betrag maßgebend;
- b) wird die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren abgeändert, so dient als Bemessungsgrundlage der vom Rechtsmittelgericht festgesetzte Unterhaltsbetrag. Wurde für die abgeänderte Entscheidung eine Gebühr bereits vorgeschrieben, so ist sie bei einer Erhöhung einzurechnen, bei einer Ermäßigung oder Aberkennung rückzuerstatten;
- c) wird auf Grund eines neuen Antrages ein bereits rechtskräftig zuerkannter (verglicher) Unterhaltsbetrag erhöht, so ist von dem Unterschied zwischen dem zuerkannten und dem bisher zu leistenden Betrag auszugehen;
- d) wird ein rechtskräftig zuerkannter (verglicher) Unterhaltsbetrag später herabgesetzt oder aberkannt, so ist hierfür keine Entscheidungsgebühr zu entrichten; eine Rückzahlung der Gebühren für die Entscheidungen, mit denen der Unterhalt früher festgesetzt wurde, findet nicht statt.

(3) Die Entscheidungsgebühr ist von demjenigen zu entrichten, dem die Unterhaltsleistung auferlegt wurde.

§ 31. Gebühren für Beglaubigungen und Beurkundungen.

Zahlungspflichtig sind der Antragsteller sowie jede Person, deren Erklärung beurkundet oder deren Unterschrift beglaubigt wird.

§ 32. Pauschalgebühren für sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens.

Zahlungspflichtig sind:

1. bei Verfahren nach der 5. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz der überlebende Ehegatte, sofern dem Antrag des Staatsanwaltes Folge gegeben wurde;
2. bei Feststellung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrates nach der Scheidung beide Ehegatten;
3. bei Einspruch des Gläubigers gegen die Vornahme eines Tausches von Grundstücken der Gläubiger und die Eigentümer der Liegenschaften;
4. bei Schätzungen derjenige, der die Schätzung beantragt hat;

5. bei Ermittlung der Entschädigung in Enteignungsfällen derjenige, zu dessen Gunsten die Enteignung stattfindet;

6. bei freiwilligen gerichtlichen Feilbietungen der bisherige Eigentümer und der Ersteher;

7. in allen übrigen Fällen die Antragsteller.

(BGBl. Nr. 124/1952, Art. I Z. 8; BGBl. Nr. 307/1960, Art. I Z. 4.)

§ 33. Wertberechnung bei der freiwilligen gerichtlichen Schätzung, der Ermittlung der Entschädigung in Enteignungsfällen und der freiwilligen gerichtlichen Feilbietung.

Die Gebühr für die freiwillige gerichtliche Schätzung und die Ermittlung der Entschädigung in Enteignungsfällen ist vom ermittelten Schätzwert (Entschädigungsbetrag) ohne Abzug der mit der Schätzung oder Ermittlung der Entschädigung verbundenen Kosten zu bemessen; als freiwillige gerichtliche Schätzungen sind solche Schätzungen nicht anzusehen, die im Verfahren außer Streitsachen angeordnet werden, um dem Gericht die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Wertgrundlagen zu verschaffen, ebenso nicht Schätzungen, die zum Zwecke der Gebührenbemessung vorgenommen wurden. Die Gebühr für freiwillige gerichtliche Feilbietungen ist von dem Feilbietungserlös ohne Abzug der Feilbietungskosten zu bemessen.

E. Besondere Bestimmungen über die Gebühren im Verfahren auf Grund von Privatanklagen.

§ 34. Gebühren beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

(1) Hat ein Urteil ein Vergehen und eine Übertretung zum Gegenstand, die beide auf Privatanklage verfolgt werden, so ist der höhere Gebührensatz zu entrichten.

(2) Wird über mehrere demselben Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlungen, die auf Privatanklage verfolgt werden, das Strafverfahren nicht gleichzeitig geführt und ein Urteil gefällt (§§ 57, 265 StPO. 1960), so ist kein höherer Betrag zu entrichten, als wenn nur ein Urteil gefällt worden wäre.

§ 35. Eingaben- und Protokollgebühr bei einer Mehrheit von Beschuldigten oder Privatanklägern.

(1) Soweit das Strafverfahren gemeinsam durchzuführen ist (§ 56 StPO. 1960), ist es ohne Einfluß auf die Gebühr, wenn eine Eingabe sich auf mehrere Privatankläger oder Beschuldigte bezieht oder eine Eingabe von mehreren Privatanklägern oder Beschuldigten herrührt.

(2) Das gleiche gilt für Protokolle, die Eingaben vertreten, und für Verhandlungsprotokolle.

§ 36. Gemeinsames Verfahren über eine Privatanklage und eine öffentliche Anklage.

Wird über eine Privatanklage und eine öffentliche Anklage gemeinsam verhandelt, so bezeichnet das Gericht die Zeitdauer, welche die Verhandlung über die Privatanklage allein erfordert hätte; danach ist die Gebühr für das Verhandlungsprotokoll zu entrichten. Gegen die Bestimmung der Zeitdauer durch das Gericht ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 37. Zahlungspflicht bezüglich der Urteilsgebühr.

(1) Zur Entrichtung der Urteilsgebühr ist der Privatankläger, im Falle der rechtskräftigen Verurteilung auch der Beschuldigte verpflichtet.

(2) Die Aufhebung oder Abänderung des Urteiles begründet keinen Anspruch auf Rückvergütung oder Ermäßigung der Urteilsgebühr.

§ 38. Persönliche Gebührenfreiheit.

Genießt der Privatankläger oder Beschuldigte persönliche Gebührenfreiheit, so ist der andere Teil zahlungspflichtig, falls ihm diese Befreiung nicht zusteht und er zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verpflichtet ist.

F. Besondere Bestimmungen über Justizverwaltungsgebühren.

§ 39. Bemessungsgrundlage für die Rahmengebühr.

Die Höhe der Rahmengebühr wird nach freiem Ermessen festgesetzt; hiebei sind insbesondere die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, die mit der Vornahme der Amtshandlung verbundene Mühewaltung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen zu berücksichtigen.

§ 40. Berechnung und Einbringung.

(1) Ist das Bundesministerium für Justiz zur Entscheidung berufen, so bestimmt es auch die Rahmengebühr. In allen übrigen Fällen setzt der Kostenbeamte der Behörde, die die gebührenpflichtige Amtshandlung vornimmt, die Rahmengebühr fest. Im übrigen gelten für die Einbringung der Justizverwaltungsgebühren die Bestimmungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 288, sinngemäß.

(2) Bei Entscheidungen des Bundesministeriums für Justiz gelten folgende Abweichungen:

a) Über den Berichtigungsantrag entscheidet das Bundesministerium für Justiz;

- b) die Einbringung obliegt der Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien;
- c) Über Stundung und Nachlaß entscheidet das Bundesministerium für Justiz.

G. Änderung der Gebührenpflicht. Rückzahlung von Gebühren.

§ 41. (1) Die Gebührenpflicht erlischt, sofern in diesem Bundesgesetz nicht etwas anderes bestimmt ist:

1. Wenn die Gebühr vor Vornahme der Amtshandlung zu entrichten war, ihre Vornahme jedoch unterbleibt;

2. Soweit die Gebührenpflicht durch eine nachfolgende Entscheidung berührt wird.

(2) Gebühren sind zurückzuzahlen:

1. soweit die Gebührenpflicht nach Abs. 1 erloschen ist;

2. wenn die Gebühren ohne Aufforderung entrichtet wurden, sich aber in der Folge ergibt, daß überhaupt nichts oder ein geringerer Betrag geschuldet wurde.

(3) Die Rückzahlung hat der Kostenbeamte von Amts wegen oder auf Antrag der Partei, die die Gebühr entrichtet hat, zu verfügen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entrichtet wurde.

H. Gebührenerhöhung.

§ 42. (1) Wenn die Partei der Pflicht zur Entrichtung der Gerichts(Justizverwaltungs)gebühren durch Gerichtskostenmarken gemäß § 4 Abs. 2 nicht oder nicht vollständig nachkommt, so kann der Kostenbeamte die Gebühren bis zum Dreifachen des Gebührenerhöhungsbetrages erhöhen. (BGBl. Nr. 124/1952, Art. I Z. 9.)

(2) Wird zu Eingaben Papier verwendet, dessen Seitengrößen das Ausmaß von 210×297 mm wesentlich überschreiten, so ist für jeden das Ausmaß überschreitenden Bogen die tarifmäßige Gebühr doppelt zu entrichten. Das gleiche gilt für Eingaben, deren Seiten mehr als 40 Zeilen aufweisen.

(3) Wer die Verpflichtung zur Lieferung von Behelfen für die Bemessung der Pauschalgebühren in Konkurs- oder Ausgleichsverfahren (§§ 21 Abs. 2, 22 Abs. 2, 23 Abs. 2) trotz Aufforderung unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entspricht, hat den hiedurch verkürzten Gebührenbetrag in doppeltem Ausmaß zu entrichten; auf Antrag kann diese Frist verlängert werden.

(4) Wird eine Partei durch einen Kurator vertreten, so können die Gebühren nicht erhöht werden, wenn nur das Verhalten des Kurators zu einer Gebührenerhöhung nach den Abs. 1 bis 3 Anlaß geben würde.

J. Schlußbestimmungen.

§ 43. (1) Gegenstandslos geworden.

(2) Dieses Bundesgesetz findet auf alle Schriften und Amtshandlungen Anwendung, bezüglich deren der Anspruch auf die Gebühr (§ 2) nach seinem Wirksamkeitsbeginn begründet wird. Die Einhebung der durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eingeführten Pauschalgebühr im Verfahren außer Streitsachen entfällt, wenn bereits auf Grund der bisherigen Bestimmungen ein Gebührenanspruch entstanden ist; in diesem Falle sind auch die weiteren Gebühren dieses Verfahrens nach den bisherigen Vorschriften einzuheben.

(3) Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Verordnungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tage an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(4) Soweit schon bisher Gesetze, Verordnungen und Erlässe eine Befreiung von den Gerichts- oder Justizverwaltungsgebühren vorsehen, bleiben diese Bestimmungen unberührt, sofern dieses Bundesgesetz keine andere Regelung trifft.

(5) Die Gebühren in Fideikommißangelegenheiten und nach § 18 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften sind in der bisherigen Höhe zu entrichten.

§ 44. (1) Im übrigen werden alle Vorschriften aufgehoben, die mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Widerspruch stehen, den gleichen Gegenstand betreffen oder die Anwendung der deutschen Kostenordnung vorsehen, soweit sie nicht nach § 43 weiterhin anzuwenden sind.

(2) Insbesondere verlieren ihre Wirksamkeit:

1. die Verordnung über Gerichtsgebühren und sonstige Justizkosten im Lande Österreich vom 27. März 1939, Deutsches RGBl. I S. 583;

2. die Zweite Verordnung über Gerichtsgebühren und sonstige Justizkosten in den Reichsgauen der Ostmark vom 20. August 1941, Deutsches RGBl. I S. 511;

3. die Gerichtsgebührennovelle 1926, BGBl. Nr. 272, in der Fassung der Gerichtsgebührennovelle 1942 (GerGebNov. 1942), Bekanntmachung vom 12. Februar 1942, RMBl. S. 37, in der Fassung der Verordnung vom 6. November 1943, RMBl. S. 95, und des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 48, über die Erhöhung von Gerichtsgebühren (Gerichtsgebührennovelle 1948, GerGebNov. 1948);

4. die Durchführungsverordnung zur Gerichtsgebührennovelle 1942 (DVGerGebNov.

1942), Bekanntmachung vom 12. Februar 1942, RMBl. S. 67, in der Fassung der Verordnung vom 6. November 1943, RMBl. S. 95;

5. die Durchführungsverfügung zu den Kostengesetzen in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg (ÖKostVfg.), Allgemeine Verfügung vom 26. Februar 1942, 5600 Ostm. VI d 66, in der Fassung der Allgemeinen Verfügung vom 3. Juli 1943, Deutsche Justiz S. 348;

6. die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO.) vom 14. Februar 1940, Deutsches RGL I S. 357;

7. die Allgemeinen Verfügungen

a) vom 3. Juni 1939, Deutsche Justiz S. 995, über den Ansatz der Kosten für Eintragungen im Handelsregister beim Bestehen von Zweigniederlassungen;

b) vom 21. Mai 1940, Deutsche Justiz S. 621, über Justizverwaltungskosten;

c) vom 5. Juli 1940, Deutsche Justiz S. 796, über die Beilagengebühr;

d) vom 17. Februar 1941, Deutsche Justiz S. 251, über den Wegfall der Haftung des Vollstreckungsschuldners für die Gerichtsgebühren bei Aufhebung des Exekutionstitels eines gebührenbefreiten Gläubigers;

e) vom 1. Juli 1941, Deutsche Justiz S. 763, über die Haftung der Prozeßvertreter für die Gerichtsgebühren in den Alpen- und Donau-Reichsgauen;

f) vom 18. September 1941, Deutsche Justiz S. 941, über Gerichtsgebühren für Verlassenschaftsabhandlungen in den Reichsgauen der Ostmark;

g) vom 18. Mai 1942, Deutsche Justiz S. 346, über Gerichtsgebühren für Beweisaufnahmen im Rechtshilfeverkehr zwischen den Gerichten in den Oberlandesgerichtsbezirken Graz, Innsbruck, Linz und Wien und den Gerichten im übrigen Reichsgebiet;

h) vom 3. Juni 1942, Deutsche Justiz S. 388, über die Neufassung von Gerichtsgebührenvorschriften in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg;

i) vom 18. August 1942, Deutsche Justiz S. 545, über Gebührenvergünstigungen aus Anlaß des Krieges;

j) vom 21. Dezember 1942, Deutsche Justiz 1943 S. 17, über Einreichung von Anträgen und Beschwerden bei Gerichten in den Oberlandesgerichtsbezirken Graz, Innsbruck, Linz und Wien durch Rechtsanwälte und Notare außerhalb der genannten Bezirke;

k) vom 25. November 1943, Deutsche Justiz S. 589, über Änderung der Vorschriften über Gerichtsgebühren in den Alpen- und Donau-Reichsgauen;

l) vom 25. Oktober 1944, Deutsche Justiz S. 283, über die Berechnung der Gerichtsgebühren bei kriegsbeschädigten Gebäuden;

8. die Rundverfügungen

a) vom 11. Jänner 1940 IV d 454/39 über Gebühren bei Vollstreckungsersuchen der Krankenkassen;

b) vom 11. März 1941 VI d 422/40 über die Einziehung von Gerichtskosten;

c) vom 5. Dezember 1941 VI d 688 a/41 über die Gebührenpflicht der Anträge der Finanzämter auf Vormerkung von Gebühren zur Sicherstellung;

9. die Bekanntmachungen

a) vom 20. November 1940, Deutsche Justiz S. 1327, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1942, Deutsche Justiz S. 687, über die Bemessung der Gebühren bei der Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen und bei Eintragungen im Handelsregister;

b) vom 20. November 1942, Deutsche Justiz S. 782, über Gerichtsgebühren in Privatanklagesachen in den Alpen- und Donau-Reichsgauen;

10. der Erlaß vom 23. August 1941 5600 Ostm. IV d 674/41 über die Eintragungsgebühr in Verlaßsachen;

11. alle sonstigen Erlässe, die zur Ausführung oder Erläuterung der Vorschriften über Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren ergangen sind, insbesondere alle Erlässe und Mitteilungen zur Gerichtsgebührennovelle 1926 und den früheren Gerichtsgebührenvorschriften, soweit sie auch späterhin noch sinngemäß angewendet wurden.

§ 45. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Tarif.

I. Zivilprozesse und Exekutionsverfahren.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
1	a) Eingaben, einschließlich der Protokollanträge, mit Ausnahme der in lit. b und c angeführten Rechtsmittel, bei einem Wert des Streitgegenstandes		
	bis 200 S	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	1 S
	über 200 S bis 500 S	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	3 S
	„ 500 S „ 1.000 S	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	4 S
	„ 1.000 S „ 5.000 S	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	5 S
	„ 5.000 S „ 10.000 S	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	6 S
	„ 10.000 S „ 50.000 S	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	12 S
	„ 50.000 S „ 100.000 S	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	25 S
	„ 100.000 S „ 500.000 S	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	40 S
	„ 500.000 S „ 1.000.000 S	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	50 S
	„ 1.000.000 S für jede weitere 1.000.000 S	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	je 25 S mehr
b) Berufungsschriften, Berufungsmittelungen, Rekurse, Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte (Artikel XXIII EGzZPO.)	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	das Doppelte der Gebühr zu lit. a	
c) Revisionsvorschriften, Revisionsbeantwortungen und Revisionsrekurse	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	das Dreifache der Gebühr zu lit. a	

(BGBl. Nr. 124/1952, Art. I Z. 10.)

Anmerkungen.

1. Gerichtliche Kündigungen und Einwendungen unterliegen der Gebühr nach lit. a.

2. Eingaben im Zivilprozeß oder im Exekutionsverfahren, die einen Antrag auf bürgerliche Eintragung (gerichtliche Hinterlegung einer Urkunde, pfandweise Beschreibung, Einreihung) enthalten, unterliegen der Gebühr nach lit. a, doch ist auch die Eintragungsgebühr nach Tarifpost 11 lit. b zu entrichten.

3. Versteigerungsbedingungen und Pachtbedingungen im Exekutionsverfahren gelten als Eingaben.

4. Gebührenfrei sind:

a) Eingaben, welche die Bewilligung des Armenrechtes, die Bestellung eines unentgeltlichen Armenvertreters oder seine Enthebung bezwecken, ferner Rechtsmittel, gegen die darüber getroffenen Verfügungen;

b) Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung von gerichtlichen Entscheidungen (§§ 419, 423, 430 ZPO.);

c) Rubriken (Halbschriften) oder an ihrer Stelle beigebrachte Gleichschriften von Eingaben;

- d) Eingaben (Rechtsmittel) im Verfahren vor einem Arbeitsgericht bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 1000 S;
 e) Eingaben des Zwangsverwalters (§ 106 EO.) und des Verwalters (§ 159 EO.) sowie des Drittschuldners im Exekutionsverfahren;
 f) Eingaben des Verpflichteten im Exekutionsverfahren; die Eintragungsgebühr nach Tarifpost 11 lit. b ist jedoch zu entrichten;
 g) Eingaben von Zeugen (Auskunftspersonen) und Sachverständigen sowie von Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
2	Protokolle mit Ausnahme der Protokollanträge in allen Instanzen	für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde	das Doppelte der Gebühr zu TP. 1 lit. a

Anmerkungen.

1. Die Beratungszeit ist in die Verhandlungsdauer nicht einzubeziehen.
 2. Wenn ein Urteilsvermerk nach § 418 Abs. 1 ZPO. das Verhandlungsprotokoll ersetzt (§ 207 Abs. 2 ZPO.), ist neben der Urteilsgebühr auch die Gebühr für das Verhandlungsprotokoll zu entrichten.
 3. Protokolle des Vollstreckers unterliegen zwar der Gebühr nach Tarifpost 2, doch dient als Maßstab für die Gebührenbemessung für Pfändungsprotokolle und für die Anmerkung auf dem Pfändungsprotokoll (§ 257 EO.) nicht die Dauer der Amtshandlung, sondern die Anzahl der Bogen; von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen ist daher das Doppelte der Gebühr zu Tarifpost 1 lit. a zu entrichten. Das gleiche gilt für die Schätzung nach § 140 EO. und für die Anmerkung der Beschreibung des Zubehörs auf dem Protokoll über die frühere Beschreibung und Schätzung.
 4. Für die Höhe der Gebühr von Protokollen über Verteilungstagsatzungen im Exekutionsverfahren ist der gesamte zu verteilende Betrag maßgebend.
 5. Gebührenfrei sind:
 a) Protokolle über Beratungen und Abstimmungen des Gerichtes;
 b) Protokolle im Verfahren vor einem Arbeitsgericht bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 1000 S;
 c) Aktenvermerke über Einvernehmungen im Exekutionsverfahren (§ 55 EO.) und Amtsvermerke, die keinen Parteienantrag enthalten oder von den Parteien nicht gefertigt sind.
 (BGBl. Nr. 124/1952, Art. I Z. 11.)

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
3	Gerichtliche Entscheidungen a) Folgende Entscheidungen erster Instanz: Urteile, Endbeschlüsse in Besitzstörungsverfahren (§ 459 ZPO.), Zahlungsaufträge im Mandatsverfahren (§ 548 ZPO.), im Wechselverfahren (§§ 557, 558 ZPO.), im Scheckrückgriffsverfahren (§ 59 a Scheckgesetz 1955) und Beschlüsse, mit denen über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte (Artikel XXIII EGzZPO.) entschieden wird; b) 1. Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteile, 2. Zahlungsbefehle im Mahnverfahren;	vom Wert des Streitgegenstandes vom Wert des Streitgegenstandes	2·5 v. H. 1 v. H.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
3	c) Entscheidungen in zweiter und dritter Instanz über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der in lit. a und lit. b Z. 1 angeführten Art;	vom Wert des Streitgegenstandes	2 v. H.
	d) Beschlüsse, mit denen eine einstweilige Verfügung bewilligt wird	vom Wert des Streitgegenstandes	½ v. H.

(BGBI. Nr. 124/1952, Art. I Z. 12.)

Anmerkungen.

1. Ein Teilurteil (§ 391 ZPO.) oder Zwischenurteil (§ 393 ZPO.) ist für die Entscheidungsgebühr wie ein Endurteil zu behandeln; hiebei ist der Gesamtstreitwert zugrunde zu legen. Für das Endurteil ist keine weitere Gebühr einzuheben. Wird nach Erlassung eines Teil- (Zwischen)urteiles die Klage zurückgezogen oder ein Vergleich geschlossen, so ist der Betrag zurückzuzahlen, um den der entrichtete Gebührenbetrag die Gebühren übersteigt, die für das Teil- oder Zwischenurteil nach dessen Teilwert und, wenn ein Vergleich geschlossen wurde, auch für diesen zu entrichten sind.

2. Die Gebührenpflicht einer Entscheidung wird dadurch nicht berührt, daß diese aufgehoben oder außer Kraft gesetzt wird. Wird jedoch nach Aufhebung einer Entscheidung im Instanzenzug die Sache zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen, so ist die Gebühr für die aufgehobene Entscheidung in die für die neue Entscheidung oder in die Gebühr für einen vor der neuen Entscheidung getroffenen gerichtlichen Vergleich einzurechnen. Wenn die erste Gebühr die zweite übersteigt, ist der Mehrbetrag zurückzuzahlen.

Weiters ist einzurechnen:

- a) die Gebühr für einen unter lit. a fallenden Zahlungsauftrag in die Gebühr für das über die Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag gefällte Urteil erster Instanz oder einen vor dieser Instanz geschlossenen Vergleich;
- b) die Gebühr für den Zahlungsbefehl im Mahnverfahren in die Gebühr für das infolge des Widerspruches gegen den Zah-

lungsbefehl gefällte Urteil erster Instanz oder einen vor dieser Instanz geschlossenen Vergleich;

- c) die Gebühr für eine durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufgehobene Entscheidung in die von derselben Instanz über denselben Gegenstand gefällte neue Entscheidung oder einen vor dieser Instanz geschlossenen Vergleich;

- d) die Gebühr für das Urteil über eine Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage in die Gebühr für das infolge der Nichtigklärung oder der Bewilligung der Wiederaufnahme gefällte neue Urteil in der Hauptsache oder für einen vor dieser Instanz geschlossenen Vergleich.

3. Beschlüsse einer höheren Instanz, womit die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen wird, sind gebührenfrei.

4. Wurde für eine Entscheidung die Gebühr nach dem vollen Wert des Streitgegenstandes entrichtet, so ist, wenn diese Entscheidung durch eine nachträgliche Entscheidung desselben oder eines höheren Gerichtes ergänzt wird (§§ 423, 430, 496 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 ZPO.), für diese keine weitere Gebühr zu entrichten.

5. Urteilsvermerke nach § 418 Abs. 1 und § 452 Abs. 2 ZPO. stehen bezüglich der Gebührenpflicht den durch sie ersetzten Urteilen gleich.

6. Die in dieser Tarifpost nicht angeführten Entscheidungen und Verfügungen der Gerichte im Zivilprozeß und im Exekutionsverfahren sind gebührenfrei.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
4	Gerichtliche Vergleiche	von dem Wert des Streitgegenstandes, über den der Vergleich geschlossen wird	1 v. H.

Anmerkungen.

1. Für die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes sind die Bestimmungen der §§ 13 bis 18 maßgebend.
2. Neben der Vergleichsgebühr ist auch die Protokollsgebühr zu entrichten (§ 433 ZPO.).
3. Für die Entstehung der Vergleichsgebühr ist es ohne Einfluß, ob die Erfüllung von einem Ereignis abhängig gemacht wurde, dessen Eintritt ungewiß ist, oder nicht; ist jedoch die Wirksamkeit des Vergleiches von einer behördlichen Genehmigung abhängig, so ist die Vergleichsgebühr erst nach Erteilung dieser Genehmigung zu entrichten.
4. Vergleiche im Verfahren vor einem Arbeitsgericht sind bis zu einem Streitwert von 1000 S gebührenfrei.
5. Zinsen und Kosten sind bei Berechnung der Vergleichsgebühr nicht zu berücksichtigen, wenn sie nur als Nebenforderungen in Betracht kommen.

II. Konkursverfahren und Ausgleichsverfahren

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
5	Eingaben: a) Anträge eines Gläubigers auf Eröffnung des Konkurses; b) Rechtsmittel; c) alle sonstigen Eingaben (einschließlich der Forderungsanmeldungen)	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	5 S 10 S 2 S

Anmerkungen.

1. Eingaben, mit denen der Schuldner dem Gerichte seine Zahlungseinstellung mitteilt, sind wie Anträge auf Eröffnung des Konkurses zu behandeln.
2. Gebührenfrei sind:
- a) Anträge des Gemeinschuldners (Schuldners) auf Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens;
- b) Eingaben des Gemeinschuldners und Masseverwalters im Konkurse sowie Eingaben des Schuldners und des Ausgleichsverwalters im Ausgleichsverfahren;
- c) Eingaben um Bewilligung des Armenrechtes und Rechtsmittel gegen die darüber getroffenen Entscheidungen;
- d) Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung von gerichtlichen Entscheidungen;
- e) Rubriken (Halbschriften) oder an ihrer Stelle beigebrachte Gleichschriften von Eingaben;
- f) Erklärungen eines Gläubigers, womit der Bestand oder die Höhe einer zum Konkurs angemeldeten Forderung anerkannt wird;
- g) die im Zwangsausgleich oder im Ausgleich abgegebenen Erklärungen dritter Personen, womit sie eine Bürgschaft für eine Verbindlichkeit des Gemeinschuldners (Schuldners) übernehmen oder dem Schuldverhältnis als Solidarschuldner beitreten.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
6	Protokolle, wenn sie die Stelle einer Eingabe vertreten		wie diese Eingabe

Anmerkungen.

1. Protokolle anderer Art sind gebührenfrei.
2. Die Anmerkungen 2 lit. a bis d, f und g zu Tarifpost 5 sind anzuwenden, wenn die dort angeführten Erklärungen zu Protokoll gegeben werden.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
7	Pauschalgebühr: a) für das Konkursverfahren 1. im Falle der Beendigung des Konkurses durch Verteilung (§ 139 KO.) oder durch Zwangsausgleich (§ 157 KO.), 2. im Falle der Beendigung des Konkurses wegen mangelnder Mehrheit von Konkursgläubigern oder mit Einverständnis der Gläubiger (§§ 166 Abs. 1 und 167 KO.); b) für das Ausgleichsverfahren im Falle der gerichtlichen Bestätigung des Ausgleiches (§ 49 AusgLO.)	von der Summe der zur Berichtigung der Kosten des Konkursverfahrens (§ 46 Abs. 1 Z. 1 KO.) und der Konkursforderungen (§§ 50 bis 53 KO.) verwendeten oder verfügbaren Beträge von dem Werte der Konkursmasse von der Summe der zur Befriedigung der Gläubiger (§ 46 Abs. 2 und 3 AusgLO.) verwendeten oder verfügbaren Beträge	1 v. H. 1 v. H. ½ v. H.

III. Verfahren außer Streitsachen.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
8	A. Allgemeine Bestimmungen. Eingaben und Protokolle: a) soweit nicht andere Bestimmungen des Tarifes Anwendung finden; b) Rechtsmittel	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	3 S 10 S

(BGBl. Nr. 124/1952, Art. I Z. 13.)

Anmerkungen.

- | | |
|--|---|
| <p>1. Gesuche zwecks Erlages bei der Verwahrungsabteilung unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 8.</p> <p>2. Gebührenfrei sind:</p> <p>a) Eingaben, welche die Bewilligung des Armenrechtes, die Bestellung des unentgeltlichen Armenvertreters oder seine Enthebung bezwecken, ferner Rechtsmittel, gegen die darüber getroffenen Verfügungen;</p> <p>b) Rubriken (Halbschriften) oder an ihrer Stelle beigebrachte Gleichschriften von Eingaben;</p> | <p>c) Eingaben und Protokolle im Verfahren zur Festsetzung der Kosten nach § 6 JGG. 1961;</p> <p>d) Eingaben dritter Personen, die auf den Mißbrauch der väterlichen Gewalt, auf pflichtwidriges Verhalten der Vormünder, Kuratoren oder Pflegeeltern hinweisen, sowie die Stellungnahme der beschuldigten Personen zu diesen Eingaben;</p> <p>e) Protokolle, welche die Stelle einer gebührenfreien Eingabe vertreten;</p> <p>f) Protokolle, die das Gericht von Amts wegen zu dem Zwecke aufnimmt, um</p> |
|--|---|

- Auskünfte zu erhalten, deren es zur Erledigung seiner Amtsgeschäfte bedarf;
- g) Amtsvermerke, die keinen Parteiantrag enthalten oder von den Parteien nicht gefertigt sind;
- h) Eingaben von Zeugen (Auskunftspersonen) und Sachverständigen sowie von Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind;
- i) Protokolle über Beratungen und Abstimmungen des Gerichtes.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
9	Entscheidungen: a) über den Anspruch auf Unterhalt; b) über Rechtsmittel	vom Wert des Zuerkannten	$\frac{1}{2}$ v. H. 10 S

(BGBl. Nr. 124/1952, Art. I Z. 14.)

Anmerkungen.

- Der Wert des Zuerkannten ergibt sich aus § 30.
- Die Gebührenpflicht wird dadurch nicht berührt, daß die Entscheidung aufgehoben wird. Wird jedoch in derselben Sache eine neue Entscheidung getroffen, so ist die Gebühr für die aufgehobene Entscheidung in die Gebühr für die neue Entscheidung einzurechnen. Wenn die erste Gebühr die zweite übersteigt, ist der Mehrbetrag zurückzuzahlen.
- Gebührenfrei sind:
 - Unterhaltsvergleiche;
 - Entscheidungen über die Kosten nach § 6 JGG. 1961.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
10	B. Verlassenschaftsabhandlungen. a) in jedem Fall; b) über 10.000 S	vom Wert des Nachlaßvermögens vom Wert des Nachlaßvermögens	das Doppelte der Gebühr zu TP. 1 lit. a außerdem 1·5 v. T.

(BGBl. Nr. 124/1952, Art. I Z. 15.)

Anmerkungen.

- Der Wert des Nachlaßvermögens ergibt sich aus § 27.
- Für die Ermittlung der Pauschalgebühr ist der Wert nachträglich hervorgekommenen Nachlaßvermögens zum Wert des früher abgehandelten Vermögens hinzuzurechnen.
- Neben der Pauschalgebühr ist eine Eingaben- oder Protokollgebühr nicht zu entrichten.
- Die Pauschalgebühr umfaßt nicht:
 - die Gebühr für Rechtsmittel nach Tarifpost 8 lit. b und für Rechtsmittelentscheidungen nach Tarifpost 9 lit. b;
 - die Eintragungsgebühr nach Tarifpost 11 lit. b.
- Die Pauschalgebühr ist auch für die gerichtlichen Amtshandlungen über Nachlässe zu entrichten, die in das Ausland auszuliefern sind.
- Findet mangels eines Vermögens oder bei Nachlässen geringen Wertes eine Verlassenschaftsabhandlung nicht statt (§ 72 AußstreitG.) oder wird der Nachlaß an Zahlungs Statt überlassen (§ 73 AußstreitG.), so sind keine Gebühren zu entrichten.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
11	C. Grundbuchsachen.		
	a) Eingaben (Protokollaranträge)		
	1. um Eintragung in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch),	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	20 S
	2. sonstige Eingaben (Protokollaranträge);	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	5 S
	b) Eintragungen in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch), und zwar:		
	1. Eintragungen zum Erwerbe des Eigentums,	vom Wert des Rechtes	1 v. H.
	2. Eintragungen zum Erwerb des Pfandrechtes (Ausnahme Z. 4),	vom Wert des Rechtes	1·1 v. H.
	3. Anmerkungen der Rangordnung der beabsichtigten Verpfändung,	vom Wert des Rechtes	5 v. T.
	4. nachträgliche Eintragung des Pfandrechtes in der angemerkten Rangordnung der beabsichtigten Verpfändung;	vom Wert des Rechtes	6 v. T.
	c) 1. Grundbuchsätze (Abschriften), die einer Partei auf ihr Verlangen oder im Verlassenschaftsverfahren in ihrem Interesse erteilt werden,	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	20 S
	2. Ergänzungen, die einem bereits ausgefertigten Grundbuchsatz (einer bereits ausgefertigten Abschrift) fortsetzungsweise beigelegt werden.	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	8 S

(BGBl. Nr. 307/1960, Art. I Z. 5.)

Anmerkungen.

Zu a:

1. Wird in einer Eingabe um die Eintragung in den Büchern verschiedener Grundbuchsgerichte angesucht, so ist die Eingabengebühr nur einmal zu entrichten.

2. Wird ein Antrag auf gerichtliche Hinterlegung einer Urkunde zum Zwecke des Erwerbes des Eigentumsrechtes oder eines anderen dinglichen Rechtes an einer nicht verbücherten Liegenschaft oder an einem Bauwerk gestellt, so ist die gleiche Eingabengebühr zu entrichten wie für einen Antrag um Eintragung in das Grundbuch.

3. Von der Eingabengebühr sind befreit:

- a) Gesuche um Löschung von Anmerkungen, falls die Löschung von Amts wegen zu bewirken war;
- b) Gesuche um Ausfertigung eines Grundbuchsatzes (einer Grundbuchsabschrift);
- c) Rubriken (Halbschriften) oder an ihrer Stelle beigebrachte Gleichschriften von Eingaben.

Zu b:

4. Die Gebühren für bücherliche Eintragungen sind auch dann zu entrichten, wenn die Eintragungen im Wege der Grundbuchsberichtigung auf Ansuchen vorgenommen werden.

5. Die Gebühr für die bücherliche Eintragung zum Erwerbe des Eigentums ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn der Ehegatte, Abkömmlinge des eingetragenen Eigentümers oder Abkömmlinge des eingetragenen Eigentümers gleichzeitig mit ihren Ehegatten eingetragen werden. Als Abkömmlinge gelten die ehelichen Kinder (§ 42 ABGB.), die an Kindesstatt angenommenen Personen, die unehelichen Kinder (§ 42 ABGB.) beim Erwerb von der Mutter, beim Erwerb vom Vater nur dann, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat, und die Stiefkinder (jedoch nicht die Nachkommen der Stiefkinder).

6. Für die Einverleibung (Vormerkung) einer Simultanhypothek ist die Eintragungsgebühr nur einmal zu bezahlen, auch dann, wenn die Eintragung zu verschiedenen Zeiten beantragt wird oder wenn mehrere Grundbuchsgerichte in

Frage kommen; die Eintragungsgebühr ist anlässlich der ersten Eintragung zu entrichten.

7. Als Eintragung nach Tarifpost 11 lit. b Z. 2 gilt auch die Übertragung einer Forderung oder eines Pfandrechtes.

8. Wird an einer nicht verbücherten Liegenschaft oder an einem Bauwerk das Eigentumsrecht oder ein Pfandrecht durch gerichtliche Hinterlegung der Urkunde über das Erwerbsgeschäft (§§ 434 bis 437, 451 Abs. 2 ABGB.) oder ein Pfandrecht durch pfandweise Beschreibung (§§ 90 bis 95 EO.) erworben, so ist für die gerichtliche Hinterlegung der Urkunde oder die pfandweise Beschreibung dieselbe Gebühr zu entrichten wie für die bücherliche Eintragung des Rechtes. Das gleiche gilt für die Einreihung der Protokollabschrift über den Zuschlag (§ 183 EO.). Hingegen ist die Einreihung von Urkunden, aus der die Löschung solcher Rechte hervorgeht, gebührenfrei.

9. Von der Eintragungsgebühr sind befreit:

- a) Eintragungen von anderen als in Tarifpost 11 lit. b angeführten Rechten;
- b) Eintragungen der Anmerkung der Rangordnung der beabsichtigten Verpfändung nach § 53 Abs. 1 letzter Satz GBG. 1955;
- c) Abschreibungen oder Zuschreibungen ohne Änderung des Eigentumsrechtes;
- d) Eintragungen von Pfandrechten, die der Eigentümer bei der gänzlichen oder teilweisen Übertragung seines Rechtes sich vorbehält oder ausbedingt. Dies gilt auch, wenn bei einer Verlassenschaftsabhandlung Nachlaßgrundstücke auf einzelne Miterben übertragen und zur Sicherstellung der anderen Miterben Pfandrechte auf den übertragenen

Nachlaßgrundstücken eingetragen werden; die Eintragungsgebühr ist jedoch zu entrichten, soweit die Pfandrechte auch auf andere dem Übernehmer gehörige Grundstücke eingetragen werden;

- e) die Löschung der vom Ersterher nicht übernommenen Lasten und Rechte nach § 237 EO.;
- f) die Eintragung einer Ersatzhypothek nach § 222 EO.;
- g) die Löschung gegenstandsloser oder unzulässiger Eintragungen.

Zu c:

10. Gemeinschaftliche Grundbuchsauszüge über mehrere in denselben oder in verschiedenen Grundbucheinlagen eingetragene Grundbuchkörper unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 11 lit. c nicht nach der Zahl der Grundbuchkörper oder Grundbucheinlagen, sondern nach der Zahl der verwendeten Bogen.

11. Ergänzungen, die einem bereits ausgefertigten Grundbuchsauszug fortsetzungsweise beigelegt werden, unterliegen selbst dann der Gebühr nach Tarifpost 11 lit. c Z. 2, wenn diese Fortsetzung ohne Verwendung eines weiteren Bogens auf dem zur Ausfertigung des ursprünglichen Grundbuchsauszuges verwendeten Bogen niedergeschrieben wird. Amtswegige Ergänzungen von Grundbuchsauszügen im Zuge des Zwangsversteigerungsverfahrens und der Zwangsverwaltung sind gebührenfrei.

12. Grundbuchsauszüge (Abschriften) werden erst ausgefertigt, wenn die Gebühr hierfür beigebracht wird.

(BGBl. Nr. 124/1952, Art. I Z. 17; BGBl. Nr. 15/1958, Art. II Z. 1 und 2; BGBl. Nr. 307/1960, Art. I Z. 6 bis 8.)

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
12	D. Registersachen. I. Handels- und Genossenschaftsregister. Pauschalgebühren für folgende Eintragungen:		
	a) Eintragung der Firma:		
	1. bei Einzelfirmen,		100 S
	2. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften,		200 S
	3. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien;	vom Stamm(Grund)kapital bis 500.000 S über 500.000 S	4 v. T. 5·5 v. T.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
12a	Kartellangelegenheiten		
	a) Eingaben;	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	50 S
	b) Protokolle;	für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde	100 S
	c) Entscheidungen, womit die Eintragung in das Kartellregister in erster Instanz bewilligt oder nicht bewilligt wird;		3000 S
	d) Entscheidungen, womit die Eintragung einer Abänderung oder Ergänzung der Vereinbarung bewilligt oder nicht bewilligt oder eine Vereinbarung in erster Instanz gelöscht wird;		800 S
e) Registerauszüge (Abschriften)	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	80 S	

(Kartellgesetz 1959, BGBl. Nr. 272/1959, § 51.)

Anmerkungen.

1. Rubriken (Halbschriften) oder an ihrer Stelle beigebrachte Gleichschriften von Eingaben sind gebührenfrei.
2. Die Beratungszeit ist in die Verhandlungsdauer nicht einzubeziehen.
3. Protokolle über Beratungen und Abstimmungen sind gebührenfrei.
4. Für Entscheidungen, die die Anmeldung von marktbeherrschenden Unternehmen zum Gegenstand haben, sowie für alle Entscheidungen höherer Instanz im Eintragungsverfahren ist keine Gebühr zu entrichten.
5. Ergänzungen, die einem bereits ausgefertigten Registerauszug (einer Registerabschrift) beigelegt werden, unterliegen selbst dann der Gebühr nach Tarifpost 12 a lit. e, wenn diese Fortsetzung ohne Verwendung eines weiteren Bogens niedergeschrieben wird.
6. Registerauszüge (Abschriften) werden erst ausgefertigt, wenn die Gebühr hierfür beigebracht wird.
7. Gesuche um Ausfertigung eines Registerauszuges (einer Registerabschrift) sind gebührenfrei.
8. Die in dem Kartellgesetz, BGBl. Nr. 173/1951, genannten Interessenvertretungen und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sind von den in Tarifpost 12 a bezeichneten Gebühren befreit.

(Kartellgesetz 1959, BGBl. Nr. 272/1959, § 51; BGBl. Nr. 174/1962, Art. III.)

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
13	E. Beglaubigungen und Beurkundungen.		
	a) 1. Beglaubigungen von Unterschriften	für jede Unterschrift	die Gebühr zu TP. 1 lit. a
	2. wenn der Wert nicht bestimmbar ist;	für jede Unterschrift	8 S
b) Beglaubigungen von Abschriften, die von den Parteien überreicht werden;	für jede Seite	2 S	
c) 1. Aufnahmen von Urkunden über Rechtsgeschäfte, die einer gerichtlichen Beurkundung bedürfen,			
2. Aufnahme von Testamenten,			
3. Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten			
4. Erteilung von Ausfertigungen, Auszügen, Abschriften oder Zeugnissen aus den im Notariatsarchiv befindlichen Akten	die im Notariatstarife für die gleichen Amtshandlungen vorgesehenen Gebühren		

(BGBl. Nr. 124/1952, Art. I Z. 22.)

Anmerkungen.

1. Die Gebühr für Eingaben (Protokollanträge) ist besonders zu entrichten.
2. Bei Bemessung der Gebühr nach lit. b wird eine angefangene Seite als voll gerechnet.
3. Für die Beglaubigung von Zifferausweisen ist die doppelte Gebühr zu lit. b zu entrichten.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
14	<p>F. Sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens.</p> <p>Pauschalgebühren für folgende Verfahren:</p> <p>a) 1. Feststellung von Ansprüchen auf Heiratsgut oder Ausstattung,</p> <p>2. Feststellung der Berechtigung des Scheidungsbegehrens (Begehrens auf Aufhebung der Ehe) nach dem Tode des klagenden Ehegatten, Feststellung des Rechtes auf Ehescheidung (Aufhebung der Ehe) ohne vorausgegangene Scheidungs(Aufhebungs)klage und Anträge auf Aufhebung der gerichtlichen Feststellung (§§ 1, 7, 8, 9 der 5. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz),</p> <p>3. Feststellung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrates nach der Scheidung (6. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz),</p> <p>4. Verfahren zur Erneuerung oder Berichtigung der Grenzen (§§ 850 ff. ABGB.),</p> <p>5. Verfahren vor dem Pachtamt,</p> <p>6. Regelung der Rechte der Teilhaber einer gemeinschaftlichen Sache nach §§ 835, 836 ABGB.;</p> <p>b) 1. Genehmigung der Entlassung aus der väterlichen Gewalt oder Großjährigkeitserklärung (§ 266 AußstreitG. und §§ 174, 252 ABGB.),</p> <p>2. Scheidung nach § 115 Ehegesetz und § 2 der 4. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz,</p> <p>3. Untersagung der Namensführung der geschiedenen Frau (§ 65 Ehegesetz),</p> <p>4. Todeserklärung und Beweisführung des Todes,</p> <p>5. Kraftloserklärung von Urkunden,</p> <p>6. Verfahren vor dem Bezirksgericht nach dem Mietengesetz,</p> <p>7. Einspruch des Gläubigers gegen die Vornahme eines Tausches von Grundstücken (§ 11 des Liegenschaftsteilungsgesetzes),</p> <p>8. Vertragshilfe des Richters;</p> <p>c) 1. Freiwillige gerichtliche Schätzungen (§§ 267 ff. AußstreitG.),</p>	<p>vom ermittelten Schätzwert</p>	<p>50 S</p> <p>20 S</p>

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
14	2. freiwillige Feilbietungen, die vom Gerichte vorgenommen werden (§§ 267 ff. AußstreitG.), 3. Ermittlung der Entschädigung in Enteignungsfällen, 4. Verfahren vor dem Handelsgericht Wien gemäß § 20 des Wertpapierbereinigungsgesetzes	vom erzielten Preis vom ermittelten Entschädigungsbetrag vom Nennbetrag des Wertpapiere	1·5 v. H.

(BGBI. Nr. 124/1952, Art. I Z. 23 bis 26; BGBI. Nr. 188/1954, II. Abschnitt, § 31; BGBI. Nr. 307/1960, Art. I Z. 11 und 12.)

Anmerkungen.

1. Die Gebühren nach Tarifpost 14 umfassen die Eingaben-, Protokolls-, Entscheidungs- und Vergleichsgebühr und sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob der Antrag bewilligt, abgewiesen oder zurückgezogen wird. Für das Rechtsmittelverfahren sind Gebühren nach Tarifpost 8 lit. b und Tarifpost 9 lit. b zu entrichten.
2. Wird eine der in lit. c angeführten Amtshandlungen nicht bis zum Ende durchgeführt, so ist eine Gebühr von 50 S zu entrichten.

(BGBI. Nr. 124/1952, Art. I Z. 27.)

IV. Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
15	Eingaben:		
	a) Anträge des Privatanklägers auf Einleitung des Strafverfahrens;	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	15 S
	b) 1. Berufungen gegen Urteile der Gerichtshöfe, soweit sie nicht mit einer Nichtigkeitsbeschwerde verbunden sind, und Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte, 2. Nichtigkeitsbeschwerden;	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	15 S
		von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	30 S
	c) andere Eingaben der Prozeßparteien	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	3 S

(BGBI. Nr. 124/1952, Art. I Z. 28.)

Anmerkungen.

1. Der Gebühr nach lit. b unterliegt nur die Anmeldung des Rechtsmittels; für die absondert überreichten Ausführungen des angemeldeten Rechtsmittels ist die Gebühr nach lit. c zu entrichten.
2. Eine Eingabe, worin die Strafverfolgung auf andere strafbare Handlungen desselben Beschuldigten ausgedehnt wird, unterliegt der Gebühr nach lit. c.
3. Gebührenfrei sind:
- a) Eingaben, welche die Bewilligung des Armenrechtes bezwecken, und Rechtsmittel gegen die über solche Eingaben getroffenen Verfügungen;
- b) Gesuche um Berichtigung von Urteilen und Beschlüssen.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
16	Protokolle: a) Protokolle, welche die in Tarifpost 15 bezeichneten Eingaben vertreten; b) Protokolle über die mündliche Hauptverhandlung, mündliche Berufungsverhandlung oder über die mündliche Verhandlung über eine Nichtigkeitsbeschwerde	für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde	wie diese Eingaben 10 S

(BGBl. Nr. 124/1952, Art. I Z. 29.)

Anmerkungen.

1. Die Beratungszeit ist in die Verhandlungsdauer nicht einzubeziehen.

2. Wird während einer Hauptverhandlung eine Privatanklage erhoben, so ist neben der Protokollgebühr die Gebühr nach Tarifpost 15 lit. a zu entrichten. Wird in einer Hauptverhandlung die Strafverfolgung auf andere strafbare Handlungen desselben Beschuldigten ausgedehnt, so ist hiefür keine Gebühr zu entrichten.

3. Gebührenfrei sind:

- a) Protokolle über Beratungen und Abstimmungen des Gerichtes;
- b) Protokolle, die die Stelle einer gebührenfreien Eingabe vertreten;
- c) Amtsvermerke, die keinen Parteienantrag enthalten oder von den Parteien nicht gefertigt sind.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
17	Urteile ohne Unterschied der Instanz: a) in Vergehensfällen; b) in Übertretungsfällen		100 S 40 S

(BGBl. Nr. 124/1952, Art. I Z. 30.)

Anmerkungen.

1. Betrifft das Urteil mehr als einen Beschuldigten oder schreiten mehrere Privatankläger ein, so ist für jeden weiteren Beschuldigten und für jeden weiteren Privatankläger ein Zuschlag von 10 v. H. zur Urteilsgebühr zu entrichten.

2. Wird das Urteil infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung oder Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruches beseitigt, so ist die für das aufgehobene Urteil entrichtete Gebühr in die Gebühr für die neue Entscheidung derselben Instanz einzurechnen. Hat das Gericht im Urteil seine Unzuständigkeit ausgesprochen, so ist die für dieses Urteil entrichtete Gebühr in die Gebühr für das Urteil des zuständigen Gerichtes einzurechnen. Wenn die erste Gebühr die zweite übersteigt, ist der Mehrbetrag zurückzuerstatten.

3. Urteile, die infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes oder infolge einer außerordentlichen Wiederaufnahme des Verfahrens gefällt werden, sind gebührenfrei.

4. Andere als die in Tarifpost 17 bezeichneten Entscheidungen unterliegen keiner Gebühr.

5. Für jeden vor dem Strafgericht abgeschlossenen Vergleich, insbesondere über die Abgabe von Ehrenerklärungen oder die Tragung von Kosten, ist die Protokollgebühr zu entrichten, gleichgültig, zu welchem Zeitpunkt der Vergleich geschlossen oder in welcher Form er beurkundet wird. Eine Vergleichsgebühr ist jedoch nicht zu entrichten.

V. Justizverwaltung.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
18	<p>a) Rahmengebühren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Befreiung von den Eheverboten wegen Schwägerschaft und wegen Ehebruchs (§§ 7 und 9 des Ehegesetzes und §§ 3 und 5 der 1. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz), 2. für die Befreiung von der Beibringung des Ehfähigkeitszeugnisses für Ausländer (§ 14 des Ehegesetzes und § 7 der 1. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz), 3. für die Feststellung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (§ 24 der 4. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz), 4. für das Zeugnis über das in Österreich geltende Recht (§ 282 AußstreitG.), 5. für das Verfahren über Genehmigungen oder Ausnahmegenehmigungen nach § 37 der 1. Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz, 6. für das Verfahren über die Zulassung der Umwandlung von Kapitalgesellschaften nach § 2 der 4. Durchführungsverordnung zum Umwandlungsgesetz; <p>b) feste Gebühren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (§ 1 des Ehegesetzes und § 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz), 2. für Zwischenbeglaubigungen von Urkunden für den Auslandsverkehr. 		<p>20 S bis 2000 S</p> <p>100 S bis 10.000 S</p> <p>20 S</p>

(BGBl. Nr. 124/1952, Art. I Z. 31; BGBl. Nr. 307/1960, Art. I Z. 13.)

Anmerkungen.

1. Die Gebühren nach Tarifpost 18 umfassen die Eingaben-, Protokolls- und Entscheidungsgebühr und sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob der Antrag bewilligt, abgewiesen oder zurückgezogen wird.

2. Für Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Justizverwaltungsangelegenheiten ist keine Gebühr zu entrichten.

3. Die Gebühr nach lit. b Z. 2 wird nur einmal vorgeschrieben, auch wenn eine weitere Beglaubigung durch eine vorgesetzte Behörde erforderlich ist.

(BGBl. Nr. 307/1960, Art. I Z. 14.)

VI. Gemeinsame Bestimmungen zu I bis V.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
19	Abschriften (Duplikate) und Amtsbestätigungen (Zeugnisse), die einer Partei ausgestellt werden	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	5 S

(BGBI. Nr. 124/1952, Art. I Z. 32; BGBI. Nr. 307/1960, Art. I Z. 15.)

Anmerkungen.

1. Beglaubigungen nach § 289 AußstreitG. sind als Amtsbestätigungen anzusehen.
2. Grundbuchsabschriften und Auszüge aus dem Hinterlegungsmassebuch unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 11 lit. c Z. 1.
3. Gebührenfrei sind:
 - a) die erste Ausfertigung einer Entscheidung oder eines Vergleiches, die einer Partei von Amts wegen oder auf Antrag erteilt wird, desgleichen die Eingabe, womit eine solche Ausfertigung beantragt wird;
 - b) die Bestätigung der Vollstreckbarkeit auf der ersten Ausfertigung des Exekutionstitels und die Eingabe, womit eine solche Bestätigung verlangt wird;
 - c) Amtsbestätigungen, die dem Masseverwalter oder dem Ausgleichsverwalter erteilt werden;
 - d) Abschriften aus gerichtlichen Akten oder Büchern, die von den Parteien selbst angefertigt werden;
 - e) Eingaben, womit eine Abschrift (Duplikat) oder Amtsbestätigung (Zeugnis) begehrt wird.
4. Für gerichtlich beglaubigte oder nicht beglaubigte Abschriften, die für einen bestimmten Zweck gebührenfrei erteilt werden, sind die Gebühren nachträglich zu entrichten, wenn die Abschrift zu einem anderen Zwecke verwendet wird. Die Befreiung und ihr Grund sind auf der Abschrift zu vermerken. Dies gilt sinngemäß für Auszüge aus den öffentlichen Büchern und Registern.
5. Wenn in Grundbuchsachen eine Urkundenabschrift für die Urkundensammlung herzustellen ist, ohne daß die Partei die hierzu erforderlichen Gerichtskostenmarken beigebracht hat, ist im Falle einer von Amts wegen stattfindenden Eintragung sowie in den Fällen, in denen eine Eintragung bei mehreren Grundbuchsgerichten erbeten wird (§ 90 letzter Satz GBG. 1955) das Doppelte, wenn aber die Abschrift nur aus Anlaß des Einbindens der Urkundensammlung hergestellt werden muß, das Einfache der Gebühr nach Tarifpost 19 zu entrichten.
6. Abschriften (Duplikate) und Amtsbestätigungen (Zeugnisse) werden erst ausgefertigt, wenn die Gebühr hierfür beigebracht wird.

(BGBI. Nr. 307/1960, Art. I Z. 16.)



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1962, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.